



Einladung zur Gemeindeversammlung

Montag, 14. Juni 2021, 20 Uhr
Zentrum Schützenmatt

Schutzkonzept

Gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 muss für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.

Aufgrund der epidemiologischen Lage ist davon auszugehen, dass sich die Massnahmen zwischen dem Druck der vorliegenden Einladung und der Gemeindeversammlung verändern werden. Folglich verzichtet der Gemeinderat auf den Abdruck des Schutzkonzepts. Spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung wird das gültige Schutzkonzept auf der gemeindlichen Website publiziert. Sollte die Durchführung in der Schützenmatt nicht möglich sein, wird die Gemeindeversammlung wiederum in der Sporthalle Ochsenmatt stattfinden.



Von links nach rechts:

- Gemeinderätin **Barbara Beck-Iselin**,
Vorsteherin Abteilung Zentrale Dienste
- Gemeindeschreiber **Fabian Arnet**
- Gemeinderätin **Susan Staub-Matti**,
Vorsteherin Abteilung Soziales & Gesundheit
- Gemeindepräsident **Andreas Etter**,
Vorsteher Abteilungen Präsidiales & Finanzen
- Gemeinderat **Herbert Keiser**,
Vorsteher Abteilung Bau
- Gemeinderätin **Isabelle Menzi**,
Vorsteherin Abteilung Bildung

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Der Winter zeigt sich von seiner schönsten Seite. Stahlblauer Himmel und Sonne pur wärmen meine Seele. Glitzernder Schnee liegt, soweit das Auge reicht. Einige Menschen sind mit Schneeschuhen unterwegs, andere spazieren gemütlich den geräumten Wegen entlang. Besonders Aktive geniessen die gut präparierte Loipe oder wagen sich sogar ans Kite-Skiing. Es ist eine gelöste Stimmung spürbar, und ich freue mich über den einen oder anderen Schwatz mit Bekannten, die ich treffe.

So geschehen an einem Sonntag hier in Menzingen im Januar 2021. Es hat mir einmal mehr aufgezeigt, wie dankbar ich bin, hier zu wohnen. Direkt vor der Haustüre finden wir ein kleines, feines Natur-Paradies. Ob im Winter die wunderbare Schneelandschaft auf der Schurtannenebene oder im Sommer das kühle Nass des Wilersees, Menzingen bietet Erholung und Erlebnis gleichermaßen.

Das vergangene Jahr ist geprägt von Verzicht, Kompromissen und Negativschlagzeilen. Daher möchte ich den Blick heute auf das Positive lenken, auf das, was uns bereichernd zu Füssen liegt.

Es sind die Momente, wo ein engagiertes Bibliotheksteam während der Schliessung kurzerhand zu Fuss die bestellten Bücher vorbeibringt. Oder wenn uns abends während der Adventszeit an jedem Schulgebäude verzierte Fenster entgegen leuchten. Es sind Augenblicke, wo Vereine ihre Mitglieder durch online Trainings aktivieren. Oder wo die Kirche zu den Menschen nach Hause geht – manchmal sogar mit einem Zmorgezopf.

Diese und weitere kleine und grössere Geschichten zeigen, dass unsere Gesellschaft füreinander da ist und einander Sorge hält. Es ist das, was ich so schätze an unserer Gemeinde. Es ist die Geschichte von Menzingen und wir alle sind ein Teil davon.

Im Namen des Gemeinderates bedanke ich mich bei allen Mitmenschen, die in dieser schwierigen Zeit dazu beigetragen haben, das Hier und Jetzt erträglicher zu machen. Wir freuen uns auf das, was kommt. Auf ein Händeschütteln da, ein Schulterklopfen dort und viel persönlichen Austausch mit Ihnen.

Isabelle Menzi,
im Namen des Gemeinderats

Rechnung, Berichte und Anträge

Wir freuen uns, Ihnen die Jahresrechnung 2020 sowie weitere Traktanden zu unterbreiten. Diese Broschüre wird allen Haushalten zugestellt. Weitere Exemplare können am Schalter der Einwohnerkontrolle bezogen werden. Bei Bedarf stehen Ihnen Detailzahlen zur Jahresrechnung 2020 auf der Website menzingen.ch (Rubrik Verwaltung/Gemeindeversammlung) zur Verfügung. Exemplare in schriftlicher Form können ebenfalls bei der Einwohnerkontrolle abonniert oder bezogen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Menzingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB), sofern sie den Heimatschein mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Einwohnerkontrolle Menzingen hinterlegt haben.

Rechtsmittelbelehrung

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Hinsichtlich des Zustandekommens von Gemeindeversammlungsbeschlüssen steht darüber hinaus die Stimmrechtsbeschwerde offen.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Parteiversammlungen

Alternative – die Grünen Menzingen

Dienstag, 8. Juni 2021, 20 Uhr

CVP Menzingen

Donnerstag, 27. Mai 2021, 19 Uhr

FDP Menzingen

Mittwoch, 9. Juni 2021, 20 Uhr

SVP Menzingen

Donnerstag, 10. Juni 2021, 20 Uhr,

Mehrzweckraum Ochsenmatt

Die fehlenden Veranstaltungsorte werden von den Parteien zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Tätigkeitsbericht 2020

Geschätzte Stimmberechtigte

Gemäss Art. 3 der Gemeindeordnung informiert die Gemeinde über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Sie informiert aktiv, verständlich und zeitgerecht.

In der heutigen Zeit ist eine aktive Informationspolitik unabdingbar. Die Information ist die Grundlage für die Ausübung der politischen Rechte durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Sie trägt zudem dazu bei, die Akzeptanz der Behördentätigkeit zu erhöhen.

Der Gemeinderat hat beschlossen, zukünftig in der Einladung zur Rechnungs-Gemeindeversammlung einen Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres zu publizieren. Nachfolgend finden Sie die erste Ausgabe.

Gemeinderat

Im Jahr 2020 hat der Gemeinderat den Sitzungs-Rhythmus auf 2-wöchentlich geändert. Im vergangenen Jahr wurden 125 für den Gemeinderat relevante Geschäfte an 26 Sitzungen behandelt. Diese Sitzungen sind, der Situation geschuldet, teilweise in hybrider Form durchgeführt worden, sprich nebst der physischen Anwesenheit eben auch die virtuelle Anwesenheit der einzelnen Gemeinderatsmitglieder.

Der Sitzungsrythmus war nicht die einzige Änderung gegenüber dem Vorjahr – seit der 1. Sitzung im Jahr 2020 ist die digitale Geschäftsverwaltung GEVER im Einsatz. Das heisst, dass alle Unterlagen wie Vernehmlassungen, Protokolle und Anträge inkl. Beilagen in digitaler Form vorliegen und bearbeitet werden.

An einer 2-tägigen Klausur im Frühjahr hat der Gemeinderat die Grundlagen und das Vorgehen zur Ortsplanungsrevision festgelegt.

Nebst dieser wichtigen Revision standen zu Beginn des Jahres die Arbeiten zur Erreichung der Legislaturziele wie zum Beispiel die Sanierung des Schulhauses in Finstersee oder die Aufgleisung der Planung der öffentlichen Infrastruktur im Fokus.

Der neu gestalteten Einladung zur einzigen Gemeindeversammlung im Jahr 2020 folgten viele Einwohnerinnen und Einwohner. Der Gemeinderat bedankt sich bei Ihnen für Ihre Disziplin bei der Einhaltung der Schutzmassnahmen und der offenen Diskussionskultur.

Menzingen bewegt und ist in Bewegung. Viele wichtige, wenn auch manchmal kleine Tätigkeiten, Schritte und Massnahmen sind in Bearbeitung und müssen umgesetzt werden. Dabei ist es dem Gemeinderat wichtig, dass dies im Sinne unserer Gemeinde und unserer Bevölkerung erfolgt.

Der jährliche Gemeinderatsausflug fand im Jahr 2020 fast ausschliesslich in unserem Gemeindegebiet statt. Bei herrlichem Wetter und der grossartigen Aussicht vom Bellevue konnten während dem Abstieg vom Gottschalkenberg persönliche als auch «geschäftliche» Themen in einer guten Atmosphäre vertieft werden.

Gemeindekanzlei

Das Jahr 2020 startete mit der Organisation des Neujahrs-apéros, welcher erstmals durchgeführt wurde. Dabei waren die Abteilungsleiter am 6. Januar für den Service zuständig und haben die Einwohnenden mit Speis und Trank bedient. Leider konnten diverse weitere Anlässe für die Bevölkerung, wie beispielsweise die 1. Augustfeier, die Chilbi, der Weihnachtsmarkt, das Neuzuzügerfrühstück etc. nicht stattfinden. Die Gemeindekanzlei hat sich im letzten Jahr nebst der täglichen Arbeit zwei grösseren Projekten gewidmet. Einerseits musste das seit Jahren im Einsatz stehende Zeiterfassungssystem abgelöst werden, da der Wartungsvertrag gekündigt wurde. Der Anbieter des neuen Systems ist die Firma Siaxma, bei welcher auch die kantonale Verwaltung und andere Gemeinden angeschlossen sind. Die Mitarbeitenden des Werk-/Ökihofes und des Liegenschaftsunterhalts können ihre Zeiten neu per App erfassen. Mit diesem Schritt wird der administrative Aufwand verringert. Andererseits wurde das Organisationshandbuch überarbeitet. Dabei handelt es sich um ein Legislaturziel des Gemeinderats. Durch die Aktualisierung stehen allen Mitarbeitenden dieselben Grundlagen zur Verfügung. So wurden beispielsweise eine Rechtssammlung angelegt (welche übrigens auch auf der Website abrufbar ist), diverse Vorlagen erstellt und sämtliche Aufgabenbeschreibungen überarbeitet.

Die Nachfrage der Notariatsdienstleistungen nimmt stetig zu. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 148 Verträge beurkundet. Es handelt sich dabei um Kaufverträge, Schuldbrieferrichtungen, Vorsorgeaufträge, Ehe- und / oder Erbverträge, gesellschaftsrechtliche Verträge etc.

Das Stimm- und Wahlbüro war an insgesamt 3 Sonntagen im Einsatz. Dabei wurden die Stimmzettel von neun eidgenössischen Vorlagen und einer gemeindlichen Vorlage (Gemeindeordnung) ausgezählt. Die durchschnittliche Stimmbeteiligung lag bei 57 %.

Im Sommer hat Rivetha Varatharajan ihre 3-jährige Lehre als Kauffrau erfolgreich abgeschlossen. Anschliessend startete die neue Lernende Selina Hegglin ihre Ausbildung. Während der Lehrzeit wird sie in die verschiedenen Abteilungen Einblick erhalten.

Leider konnten diverse Personalanlässe nicht stattfinden. So mussten der Workshop, der Ausflug und das Jahresessen abgesagt werden. Glücklicherweise war auf den jährlichen Grillplausch Verlass. An einem herrlichen Sommerabend verbrachten die Mitarbeitenden auf dem Werkhofareal ein paar gemütliche Stunden.

Abteilung Finanzen

Die Abteilung Finanzen ist die finanzielle Drehscheibe der Gemeinde. Ihr obliegt die Verantwortung über eine korrekte Rechnungsführung und Berichterstattung an Verwaltung, Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission, Finanzkommission und die Gemeindeversammlung. Sie steht den verschiedenen Anspruchsgruppen beratend zu finanz- und betriebswirtschaftlichen Themen zur Seite. Die Abteilung wickelt den Zahlungsverkehr für die Gemeinde ab und zahlt monatlich die Löhne für das Verwaltungspersonal und die Lehrpersonen der Schule Menzingen aus. Im Rahmen eines grösseren Projektes wurde ein neues Lohnprogramm auf Abacus eingeführt. Weiter führt die Abteilung Finanzen eine effiziente und effektive Liquiditätsbewirtschaftung. Sie sozialversichert die Angestellten und versichert Personen, gemeindliche Liegenschaften sowie Maschinen und Fahrzeuge gegen Schaden- und Haftpflichtfälle. Das Sekretariat der Grundstückgewinnsteuer-Kommission ist ihr ebenfalls angegliedert.

Statistik Steueraufkommensgliederung: Einkommenssteuern natürliche Personen

Einkommensstufen (steuerbar) in CHF	Anzahl Steuerpflichtige	in %	einfache Staatssteuer CHF (100%)	in %
bis 1	343	12.68 %	0	0.00 %
bis 20'000	727	26.88 %	156'979	2.70 %
bis 50'000	774	28.63 %	883'379	15.21 %
bis 80'000	439	16.24 %	1'128'629	19.45 %
bis 100'000	147	5.44 %	622'416	10.72 %
bis 150'000	174	6.43 %	1'108'714	19.10 %
bis 200'000	52	1.92 %	596'346	10.27 %
über 200'000	48	1.78 %	1'309'535	22.55 %
Total	2'704	100 %	5'805'997	100 %

Abteilung Bildung

Die Schulleitung traf sich in den letzten beiden Semestern zu 17 Sitzungen sowie 2 Klausurtagen und die Schulkommission zu 8 Sitzungen. Ein Teil dieser Sitzungen fand corona-bedingt via Teams statt. Die Schulkommission ist als beratende Kommission Teil der strategischen Führung. Unter anderem hat sie die Anpassung der Unterrichtszeiten Kindergarten verabschiedet. Zudem wurden eingehend Themen wie Schutzmassnahmen in der Schule aufgrund der Pandemie, Nachfolge Rektor, Anpassung Organigramm, Eröffnung 5. Kindergartenabteilung, Neu-/Erweiterungsbau Schulhaus Finstersee etc. besprochen. Ebenso nahmen einzelne Mitglieder an den diversen Bewerbungsgesprächen teil, vertraten die Kommission in Arbeitsgruppen oder nahmen Einsitz in neue Kommissionen (z. B. Baukommission plus). Auf Schulbesuche musste mehrheitlich verzichtet werden.

Weiterbildungen, Sitzungen der Steuergruppe Schulentwicklung und ISM fanden ebenfalls per Teams statt. Auch wurde der Lehrplan 21 eingeführt. Das Ziel, die Lehrpersonen und Schüler/-innen ab der 5. Primarklasse mit Laptops auszustat-

ten, konnte bis im Dezember vollständig umgesetzt werden. Mit der bevorstehenden Pensionierung des Rektors, Richard G. Hänzi und der Wahl von Walter Holdener zum neuen Rektor ab dem Sommer 2021 mussten die Stellen des Schulleiters Sek I und der Leitung Schulentwicklung neu besetzt werden. Jarom Radzik wird neuer Schulleiter Sek I und Rebekka Roth wurde als Leiterin der Schulentwicklung gewählt. Die offenen Lehrpersonen-Stellen konnten besetzt werden.

Viele der geplanten Schulanlässe mussten abgesagt werden. Dank engagierten Lehrpersonen und Schüler/-innen wurden folgende zwei Projekte trotzdem umgesetzt. Das stufenübergreifende Chorprojekt «The Champion» wurde von den Beteiligten mit viel Engagement und innert kurzer Zeit sowie unter Einhaltung des Schutzkonzepts realisiert. Ebenfalls stufenübergreifend wurde das Projekt «Lichtblicke» durchgeführt. Die Schule Menzingen setzte damit ein Zeichen der Hoffnung und des Vertrauens. Ende Jahr musste die ganze Sportwoche stufenweise und leider ohne die beiden Skilager neu organisiert werden. Die Lehrpersonen haben tolle Arbeit geleistet und so konnte für alle Stufen etwas angeboten werden.

Mit der bevorstehenden Eröffnung einer 5. Kindergartenabteilung musste auch ein neuer Standort für die SEB (schulergänzende Betreuung) gesucht werden. Nach diversen Abklärungen kann die SEB nach den Frühlingsferien übergangsweise in die freistehende Wohnung im Schulhaus Dorf umziehen. Momentan werden 395 Schüler/-innen von total 64 Lehrpersonen/Fachlehrpersonen an der Schule Menzingen unterrichtet.

Detaillierte Informationen zur Schule Menzingen gibt jeweils auch der aktuelle Jahresbericht, welcher auf der Schul-Website veröffentlicht wird:

[schule-menzingen.ch/Infos/Informationen zum Schuljahr](http://schule-menzingen.ch/Infos/Informationen%20zum%20Schuljahr)

Abteilung Musikschule

Schülerzahlen, Auftritte und Konzerte

Trotz Fernunterricht und dem fehlenden gemeinsamen Musizieren blieb die Begeisterung für das aktive Musizieren bei vielen Musikschülern erhalten. Mit Fantasie und Innovation konnte die Phase des Fernunterrichts überbrückt werden. Erfreulicherweise bewegten sich die Anmeldezahlen innerhalb der normalen Schwankungen. In der kurzen Phase der Öffnung fanden einige kleine Musikschulkonzerte statt, teilweise ohne Publikum, aber mit dem Gefühl des Live-Erlebnisses. Schmerzlich in Erinnerung bleiben all die abgesagten Auftritte in der Kirche oder anderen öffentlichen Anlässen und natürlich der Rotary Musikschulpreis, der zum ersten Mal in den neuen Räumen der Kantonsschule Menzingen stattgefunden hätte.

Neuerungen im Angebot

Aufgrund der Veränderungen im Bereich Musikalische Grundschule konnte das Angebot «Musiziergruppe» zusätzlich eingeführt werden. Das Angebot richtet sich an die Schüler/-innen der 1.-3. Klassen und kann als Blockflötengruppe oder als «Bläserkarussell» belegt werden. Beide Angebote erfreuen sich einer grossen Nachfrage. Der Grund-

schulunterricht «Musik und Bewegung» wird weiterhin in der Blockzeit der Volksschule für alle Schüler/-innen der 1. und 2. Klassen geführt.

Abteilung Soziales und Gesundheit

Die Abteilung Soziales und Gesundheit startete voller Taten- und mit vielen Ideen/Projekten und Elan ins Jahr 2020. Doch plötzlich waren Lockdown, Homeoffice, Social Distancing, Absage diverser Veranstaltungen etc. sehr präsent Themen. Die Corona-Situation forderte auch unsere Abteilung und alle Mitarbeitenden aufs Maximum heraus. Die Schliessung färbte auf die Schulsozialarbeit ab, welche eher schwierige Themengebiete auf telefonischem Weg besprechen musste. Die Jugendarbeit musste sich von ihrer anpassungsfähigen Seite zeigen, indem sie ihre Schutzkonzepte einige Male umschrieb und der Kontakt zu den Jugendlichen teils auf die sozialen Medien verlagerte. Nur bedingt durfte der Jugendtreff geöffnet sein, aber auch dann war Flexibilität gefragt, da die Vorgaben stetig änderten.

Auf dem Sozialdienst durfte nur noch in ausserordentlichen Fällen persönlich vorgesprochen werden. Ansonsten wurde per Telefon und E-Mail der Kontakt zu den Klienten aufrechterhalten. In der Altersarbeit kontaktierte die Abteilung alle Menzingerinnen und Menzinger über 65 Jahre, um eine Nachbarschaftshilfe zu vermitteln, wo es nötig war. Die Kommission Soziales und Gesellschaft musste mit Ausnahme des Dankeschöntages leider alle ihre geplanten Veranstaltungen absagen.

Abteilung Zentrale Dienste

Die Abteilung Zentrale Dienste befindet sich im Parterre des Rathauses und deckt den zentralen Schalter und die Telefonzentrale der Gemeindeverwaltung ab. Das direkt dahinterliegende Grossraumbüro konnte im vergangenen Herbst um einen Büroraum – infolge räumlicher Verkleinerung des Polizeipostens – mit direkter Verbindung erweitert werden. Damit konnten die engen Platzverhältnisse mit einer für die Abteilung optimalen Lösung entschärft und auch für den Abteilungsleiter Zentrale Dienste ein separates Büro geschaffen werden. Weiter kam es zu internen Aufgabenverschiebungen, was unter anderem einen Wechsel des Sekretariats der Kommission MänzigeHELL per 1. Januar 2021 von bisher Markus Schnüriger auf Alexandra Zvekan zur Folge hatte. Die Funktion des Sicherheitsbeauftragten (SIBE) wechselte mit dem Jahreswechsel von Albert Zürcher auf Andreas Zehnder vom Büro Arbeitssicherheit Zehnder Luzern.

Die Arbeiten haben sich im vergangenen Jahr stark verändert. Fast alle Veranstaltungen im Gemeindegebiet wurden abgesagt oder immer wieder verschoben. Die Organisation, Vermietung und Reservierung der Räume und die Publikationen haben dauernd gewechselt. So wurden im 2020 auch keine Märkte durchgeführt.

Die Verkäufe von SBB-Tageskarten und der ZVB- und Bahntickets sind drastisch zurückgegangen. Die persönlichen Kundkontakte haben vermehrt auf elektronischem und telefonischem Weg stattgefunden.

Neu musste die Abteilung Zentrale Dienste bei der Erarbeitung und Einhaltung der Coronamassnahmen in Geschäften und Dienstleistungsbetrieben Hilfe leisten und die Kontrollen sicherstellen.

Aussergewöhnlich waren auch die Anzahl witterungsbedingt nötig gewordener, temporärer Sperrungen von Wegen und Strassen im vergangenen Winter (z.B. Sparenstrasse, Greit/Vorder- und Hintermangeli, Brücke Sihlsprung, Wanderweg Boden-Tälli), deren kurzfristig zu organisierenden Absperrungen, Signalisationen, Publikation usw. nebst der Abteilung Zentrale Dienste auch die Abteilung Bau auf Trab gehalten haben.

Abteilung Bau

Die Pandemiemassnahmen hatten auch in der Abteilung Bau grossen Einfluss auf die tägliche Arbeit. So mussten diverse Sitzungen und Besprechungen verschoben, virtuell durchgeführt oder gar abgesagt werden. Im Liegenschaftsbereich mussten der Reinigungsintervall erhöht und Schutzmassnahmen umgesetzt werden. Aber es wurden auch zahlreiche Projekte angegangen. So startete die Planungsgruppe gemeindliche Bauten im März und es wurden Objektstrategien ausgearbeitet, welche neben dem Sanierungsbedarf der einzelnen Gebäude auch die zukünftige Entwicklung der Schüler- resp. Bevölkerungszahlen berücksichtigt. An der Gemeindeversammlung wird über den aktuellen Stand informiert. Die Baukommission PLUS für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Finstersee nahm bereits im Februar ihre Arbeit auf. Nachdem an der Gemeindeversammlung vom November 2020 die zusätzlichen finanziellen Mittel gesprochen wurden, nimmt das Projekt konkrete Formen an. Bei der Ortsplanungsrevision konnte sich bis jetzt erst der Ausschuss mit der räumlichen Strategie auseinandersetzen und wichtige Grundlagen vorbereiten.

Eine starke Zunahme gab es im vergangenen Jahr bei den Baugesuchen. Es wurden insgesamt 128 Baugesuche, Bauanfragen und Bauanzeigen eingereicht (2019: 91) und durch die Abteilung Bau geprüft und an 10 Baukommissionssitzungen beurteilt. Dazu kam noch ein einfacher Bebauungsplan und zahlreiche Vernehmlassungen zu kantonalen Gesetzen und Bauprojekten.

Der milde Winter 2019/2020 und die zahlreichen Absagen von Veranstaltungen nutzte das Werkhofteam um lange aufgeschobene Arbeiten im Bereich Strassenunterhalt, Wanderwege und Betriebsoptimierungen im Werkhof umzusetzen. Für die Inbetriebsetzung der Abwasserpumpenanlage Finstersee waren einige Anpassungen nötig – inzwischen funktioniert die Anlage einwandfrei. Am 13. November 2020 wurde der neue VW-Crafter in Betrieb genommen und konnte kurz darauf beim Wintereinbruch seine Leistungsfähigkeit beweisen.

Im Liegenschaftsbereich sind energetische Sanierungen und Unterhaltsarbeiten ein Dauerthema. So wurden im Rathaus, in der Sporthalle Ochsenmatt und in der Abdan- kungshalle grössere Investitionen getätigt.

Traktanden Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021

A Ehrungen	12
1 Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 25. November 2020	14
2 Rechnung 2020	18 – 52
Bericht und Antrag des Gemeinderates	18
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	19
Hauptzahlen	21
Finanzkennzahlen	22
Bilanz	24
Erfolgsrechnung	
Gestufter Erfolgsausweis	26
Artengliederung	27
Institutionelle Gliederung	28
Abteilung Präsidiales	29
Abteilung Finanzen	30
Abteilung Bildung	32
Abteilung Bau	33
Abteilung Liegenschaften	34
Abteilung Volkswirtschaft	35
Abteilung Sicherheit	
Abteilung Zentrale Dienste	36
Abteilung Soziales und Gesundheit	37
Investitionsrechnung	
Institutionelle Gliederung	38
Artengliederung	39
Geldflussrechnung	41
Anhang zur Jahresrechnung	42
3 Sanierung Gottschalkenbergstrasse – Kreditbegehren	53
4 Neuer Konzessionsvertrag mit der WWZ AG	54
5 Revision Reglement Schulzahnarzt-Dienst	67
6 Kenntnisnahme Stand Planung gemeindliche Bauten	72
7 Weitere Informationen aus dem Gemeinderat	74

A Ehrungen

Geschätzte Stimmberechtigte

In der Gemeinde gibt es immer wieder Einzelpersonen, Vereine, Firmen oder Institutionen, welche durch ausserordentliche Leistungen positiv auffallen. Solche Leistungen will der Gemeinderat basierend auf der im 2018 geschaffenen Richtlinie (siehe menzingen.ch/gesellschaft/ehrunge) jeweils an der Frühlings-Gemeindeversammlung öffentlich ehren.

Nachfolgend ein Auszug aus den Richtlinien:

3.1 Geehrt werden

- EinzelsportlerInnen und/oder Teammitglied (Mindestalter 16 Jahre) mit Wohnsitz in Menzingen oder Mitglied eines Menzinger Sportvereins zur Zeit des Erfolgs
- Vereine mit Sitz in Menzingen, welche bei der Gemeinde als Verein registriert sind (Vereinsliste)
- Einzelpersonen, Firmen oder Institutionen mit Wohnsitz bzw. Firmensitz in Menzingen

4 Voraussetzungen

- 4.1 Sport (Ehrung mehrerer Sportler im selben Jahr möglich)
- Sieg an offiziellen kantonalen oder nationalen Wettkämpfen sowie Kranzgewinn bei Eidg. Schwingfest und Finalteilnahmen am Schweizer Cup
 - Sieg oder Podestplatz an Europameisterschaft, Weltmeisterschaft oder Olympischen Spielen
 - Rang 1–10 in der Gesamtwertung bei Europacup/Weltcupanlässen
 - Aufstieg einer Mannschaft in höchste nationale Liga
- 4.2 Übrige (nur eine Ehrung pro Jahr)
- Ausserordentliche Leistungen, welche kommunal, kantonal oder national positiv aufgefallen sind.

5. Verfahren

5.1 Grundsatz

- Ehrungsberechtigte können vom eigenen Verein, von der Bevölkerung oder von der Einwohnergemeinde Menzingen vorgeschlagen werden. Ein entsprechender Aufruf erfolgt einmal im Jahr im Amtsblatt, auf der Homepage und in der mänziger zytig.
- Stehen in einem Jahr keine Ehrungen an, wird auf einen Ehrungsanlass verzichtet.

Die vollständigen Richtlinien finden Sie unter menzingen.ch/gesellschaft/ehrunge

Aufgrund der Coronasituation hat der Gemeinderat Menzingen die im 2020 zu Ehrenden zwar noch nominiert, konnte diese aber infolge Absage der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2020 bislang nicht offiziell ehren, was an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 nachgeholt wird.

Folgende Personen wurden uns gemeldet und werden aufgrund der erfüllten Kriterien vom Gemeinderat geehrt:

Ehrungen 2020

Noah Rupp

- Fussball-Schweizermeister U16, Saison 2018/2019 als Mitglied des FC Luzern
- Fussball-Cupsieger U16, 2019, als Mitglied des FC Luzern
- Bester Torschütze in Schweizer Fussball-Nationalmannschaft U16, Saison 2018/2019

Manuel Staub, Reto Flütsch, Tobias Flütsch

- Unihockey-Cupsieger 2020, als Mitglieder von Zug United
(1. Zuger-Sieg im Schweizer-Cup im Unihockey)

Tony Amrein

- Jahrzehntelanger Einsatz als Trainer, Vorstands- und OK-Mitglied im Sportclub Menzingen
- 32 Jahre lang Herausgeber der SCM-Nachrichten
- Langjähriges Vorstands- und Aktivmitglied im Turnverein Menzingen
- Gründungs- und langjähriges Vorstandsmitglied und Aktivmitglied in der Guggenmusik Menzingen
- Langjährige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Raiffeisenbank und Vorstandstätigkeit im Zuger Verband der Raiffeisenbanken

Ehrungen 2021

Für die Kategorie Sport liegen im 2021 keine Ehrungen vor, da infolge der Pandemie im vergangenen Jahr praktisch alle sportlichen Wettkämpfe abgesagt wurden. In dieser ausserordentlichen Zeit ehrt der Gemeinderat jedoch ausnahmsweise zwei Personen für ihr Engagement.

Tony Mehr

- Ehrung für sein Lebenswerk – die Mänziger Zytig
- Seit über 20 Jahren massgeblich an der Herausgabe der Mänziger Zytig beteiligt, davon 18 Jahre als Redaktionsleiter tätig
- Hat die Mänziger Zytig auf eigenes Risiko gegründet und während vielen Jahren mit dem Privatvermögen gehaftet
- Grosses Engagement für den Erhalt und das Fortbestehen eines neutralen Informationsblattes in Freiwilligenarbeit
- Immer noch aktiv als Redaktor tätig

Rudolf Hauri

- Als Kantonsarzt des Kantons Zug und Präsident der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS) hat Rudolf Hauri mit seinem beruhigenden, besonnenen und fachlich einwandfreien Auftreten einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Coronakrise geleistet.

Wir, der Gemeinderat Menzingen, und auch die zu Ehrenden freuen sich auf Ihre Teilnahme am Ehrungsanlass.

Die Portraits der zu ehrenden Personen sind auf den nachfolgenden Seiten dieser Broschüre zu entdecken.

Menzingen, 12. April 2021
GEMEINDERAT

Traktandum 1

Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 25. November 2020

Geschätzte Stimmberechtigte
Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 hat folgende Geschäfte behandelt und Beschlüsse gefasst:

Traktanden

- Nr. 1** Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 27. November 2019
- Nr. 2** Rechnung 2019
- Nr. 3** Abschreibung Motion zwecks Mitbenützungsrecht im geplanten Hallenbad Ägerital
- Nr. 4** Budget 2021
- Nr. 5** Kenntnisnahme Finanz- und Investitionsplan 2021–2025
- Nr. 6** Darlehen an die Dorfgenossenschaft Menzingen
- Nr. 7** Motion von Karl Künzle betreffend Stromkonzession im Gemeindegebiet von Menzingen
- Nr. 8** Motion der CVP Menzingen betreffend Errichtung und Unterhalt von Feuerstellen/Grillplätzen im Gemeindegebiet Menzingen
- Nr. 9** Schulhaus Finstersee Projekt «Sanierung PLUS» – Projektänderung/Zusatzkredit
- Nr. 10** Rahmenkredit Strassenunterhalt 2021–2021 – Kreditbegehren
- Nr. 11** Einbau Trennsystem Luegetenstrasse – Kreditbegehren
- Nr. 12** Ortskerndurchfahrt – Strassenarbeiten, Werkleitungen und Arkade – Kreditbegehren
- Nr. 13** Signalisation Tempo 30 im Dorfkern
- Nr. 14** Weitere Informationen aus dem Gemeinderat

Behandlung der Traktanden

- Nr. 1 Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 27. November 2019**
Zum Protokoll sind keine Änderungsanträge eingegangen.

Gemeindepräsident Andreas Etter bringt den Antrag des Gemeinderates zur Abstimmung:
Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. November 2019 wird genehmigt.
Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich zugestimmt.

Nr. 2 Rechnung 2019

Gemeindepräsident Andreas Etter (Vorsteher Abteilung Finanzen) präsentiert das Geschäft.
Es gibt keine Anträge seitens Bevölkerung.

Gemeindepräsident Andreas Etter bringt die Anträge des Gemeinderates zur Abstimmung:

1. Die Jahresrechnung 2019 wird genehmigt.
Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich zugestimmt.
2. Der Ertragsüberschuss wird wie folgt verwendet:
 - Erhöhung der Rückstellung Denkmalpflege um CHF 500'000.00 infolge des zukünftigen gemeindlichen denkmalpflegerischen Beitrags an die Umbauarbeiten des Instituts Menzingen «Schwestern vom Heiligen Kreuz»
 - Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen zur Restabschreibung diverser Positionen im Verwaltungsvermögen von total CHF 921'700.00
 - Zuweisung des Restüberschusses von CHF 8'263.24 an das freie Eigenkapital

Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich zugestimmt.

Nr. 3 Abschreibung Motion zwecks Mitbenützungsrecht im geplanten Hallenbad Ägerital

Barbara Beck-Iselin (Vorsteherin Abteilung Zentrale Dienste) präsentiert das Geschäft. Es gibt keine Anträge seitens Bevölkerung.

Gemeindepräsident Andreas Etter bringt den Antrag des Gemeinderates zur Abstimmung:

Die Motion zwecks Mitbenützungsrecht im geplanten Hallenbad im Ägerital von Gottfried Zürcher, Menzingen, vom 5. Januar 2009 wird als erledigt abgeschrieben.

Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt.

Nr. 4 Budget 2021

Gemeindepräsident Andreas Etter (Vorsteher Abteilung Finanzen) präsentiert das Geschäft. Es gibt keine Anträge seitens Bevölkerung.

Gemeindepräsident Andreas Etter bringt die Anträge des Gemeinderates zur Abstimmung:

1. Der Steuerfuss 2021 wird auf 67 % des kantonalen Einheitssatzes zu belassen. Zusätzlich ist ein Steuerrabatt von zwei Einheiten zulasten der vorhandenen Steuerausgleichsreserve zu gewähren.
Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt.

2. Die Hundesteuer für Privatbesitzer wird auf CHF 90.00 je Tier und für landwirtschaftliche Betriebe auf CHF 20.00 für das 1. Tier und CHF 90.00 für jedes weitere Tier belassen.

Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt.

3. Das Budget 2021 wird unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen oder Ergänzungen durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt.

Nr. 5 Kenntnisnahme Finanz- und Investitionsplan 2021 – 2025

Gemeindepräsident Andreas Etter bringt den Antrag des Gemeinderates vor:

Vom vorliegenden Finanz- und Investitionsplan wird Kenntnis genommen. Herzlichen Dank!

Nr. 6 Darlehen an die Dorfgemeinschaft Menzingen

Gemeindepräsident Andreas Etter (Vorsteher Abteilung Finanzen) präsentiert das Geschäft.

Antrag FDP Menzingen:

Der Dorfgemeinschaft Menzingen wird zwecks Mitfinanzierung der anstehenden Investitionen in die Infrastruktur der Wasserversorgung ein rückzahlbares Rahmendarlehen über maximal CHF 1.75 Millionen zu folgenden Konditionen gewährt: jährlicher Zinssatz von 0.0%, Laufzeit 15 Jahre ab 2021, rückzahlbar in jährlichen Tranchen von CHF 150'000.00 ab 2024.

Gemeindepräsident Andreas Etter bringt den Antrag des Gemeinderates und jener der FDP Menzingen zur Abstimmung:

Antrag Gemeinderat: Der Dorfgemeinschaft Menzingen wird zwecks Mitfinanzierung der anstehenden Investitionen in die Infrastruktur der Wasserversorgung ein rückzahlbares Rahmendarlehen über maximal CHF 1.75 Millionen zu folgenden Konditionen gewährt: jährlicher Zinssatz von 0.5%, Laufzeit 15 Jahre ab 2021, rückzahlbar in jährlichen Tranchen von CHF 150'000.00 ab 2024.

Antrag FDP Menzingen: Der Dorfgemeinschaft Menzingen wird zwecks Mitfinanzierung der anstehenden Investitionen in die Infrastruktur der Wasserversorgung ein rückzahlbares Rahmendarlehen über maximal CHF 1.75 Millionen zu folgenden Konditionen gewährt: jährlicher Zinssatz von 0.0%, Laufzeit 15 Jahre ab 2021, rückzahlbar in jährlichen Tranchen von CHF 150'000.00 ab 2024.

Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich mit 50 Gegenstimmen zugestimmt.

Gemeindepräsident Andreas Etter bringt den obsiegenden Antrag des Gemeinderates zur Abstimmung (Befürwortung/Ablehnung):

1. Der Dorfgemeinschaft Menzingen wird zwecks Mitfinanzierung der anstehenden Investitionen in die Infrastruktur der Wasserversorgung ein rückzahlbares Rahmendarlehen über maximal CHF 1.75 Millionen zu folgenden Konditionen gewährt: jährlicher Zinssatz von 0.5%, Laufzeit 15 Jahre ab 2021, rückzahlbar in jährlichen Tranchen von CHF 150'000.00 ab 2024.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, eine entsprechende Rahmendarlehensvereinbarung mit der Dorfgemeinschaft Menzingen abzuschliessen. Den Anträgen des Gemeinderates wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt.

Nr. 7 Motion von Karl Künzle betreffend Stromkonzession im Gemeindegebiet von Menzingen

Susan Staub-Matti (Vorsteherin Abteilung Soziales und Gesundheit) präsentiert das Geschäft. Es gibt keine Anträge seitens Bevölkerung.

Gemeindepräsident Andreas Etter bringt die Anträge des Gemeinderates zur Abstimmung:

1. Die Motion von Karl Künzle betreffend Stromkonzession im Gemeindegebiet von Menzingen wird als nicht erheblich erklärt.
2. Die Motion wird als erledigt abgeschrieben. Den Anträgen des Gemeinderates wird grossmehrheitlich mit vier Gegenstimmen zugestimmt.

Nr. 8 Motion der CVP Menzingen betreffend Errichtung und Unterhalt von Feuerstellen/ Grillplätzen im Gemeindegebiet Menzingen

Barbara Beck-Iselin (Vorsteherin Abteilung Zentrale Dienste) präsentiert das Geschäft. Es gibt keine Anträge seitens Bevölkerung.

Gemeindepräsident Andreas Etter bringt die Anträge des Gemeinderates zur Abstimmung:

1. Die Motion der CVP Menzingen betreffend Errichtung und Unterhalt von Feuerstellen/ Grillplätzen im Gemeindegebiet Menzingen wird als erheblich erklärt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, bis spätestens zur Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2022 einen Bericht über die getätigten Arbeiten bzw. über die Umsetzung zu unterbreiten.

Den Anträgen des Gemeinderates wird grossmehrheitlich mit vier Gegenstimmen zugestimmt.

Nr. 9 Schulhaus Finstersee Projekt «Sanierung PLUS»-Projektänderung/Zusatzkredit

Herbert Keiser (Vorsteher Abteilung Bau) präsentiert das Geschäft.

Antrag Edgar Schuler:

Zusätzlich zum Zusatzkredit von CHF 240'000.00 des Gemeinderats wird ein Kredit von CHF 480'000.00 beantragt, somit insgesamt CHF 2.72 Millionen. Auf die Projektänderung ist zu verzichten.

Eventualantrag SVP Menzingen:

Sofern der Antrag von Edgar Schuler angenommen wird, hat der Gemeinderat zu prüfen, ob für den Betrag von CHF 2.72 Millionen ein Neubau möglich ist.

Gemeindepräsident Andreas Etter bringt den Antrag des Gemeinderates und jener von Edgar Schuler zur Abstimmung:

Antrag Gemeinderat: Basierend auf dem inzwischen ausgearbeiteten Projekt des Schulhauses Finstersee wird ein Zusatzkredit von CHF 240'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung gesprochen. Zudem wird das Projekt aufgrund des hohen Kostenvoranschlags geändert: Auf einen Neubau des Mehrzweckraumes wird verzichtet, stattdessen wird der vorhandene Mehrzweckraum und die Garage saniert.

Antrag Edgar Schuler: Zusätzlich zum Zusatzkredit von CHF 240'000.00 des Gemeinderats wird ein Kredit von CHF 480'000.00 beantragt, somit insgesamt CHF 2.72 Millionen. Auf die Projektänderung ist zu verzichten.

Dem Antrag von Edgar Schuler mit 92 zu 78 Stimmen zugestimmt.

Gemeindepräsident Andreas Etter bringt den Eventualantrag der SVP Menzingen aufgrund des vorgängigen Resultats zur Abstimmung:

Der Gemeinderat hat zu prüfen, ob für den Betrag von CHF 2.72 Millionen ein Neubau möglich ist.

Der Antrag der SVP Menzingen wird mit 44 zu 115 Stimmen abgelehnt.

Gemeindepräsident Andreas Etter bringt den obsiegenden Antrag von Edgar Schuler zur Abstimmung (Befürwortung/Ablehnung):

Zusätzlich zum Zusatzkredit von CHF 240'000.00 des Gemeinderats wird ein Kredit von CHF 480'000.00 beantragt, somit insgesamt CHF 2.72 Millionen. Auf die Projektänderung ist zu verzichten.

Dem Antrag von Edgar Schuler wird mit 123 zu 19 Stimmen zugestimmt.

Nr. 10 Rahmenkredit Strassenunterhalt 2021–2024 – Kreditbegehren

Barbara Beck-Iselin (Vorsteherin Abteilung Zentrale Dienste) präsentiert das Geschäft. Es gibt keine Anträge seitens Bevölkerung.

Gemeindepräsident Andreas Etter bringt die Anträge des Gemeinderates zur Abstimmung:

1. Für die Jahre 2021–2024 wird ein Rahmenkredit von insgesamt CHF 2'000'000.00 für die Sanierung und den Unterhalt der gemeindlichen Strassen, Plätze, Radstrecken, Fusswege bewilligt.
2. Der Gemeinderat verfügt über den Kredit.
3. Die auf diesem Kredit anfallenden Aufwände werden jährlich zu 100 % abgeschrieben.

Den Anträgen des Gemeinderates wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt.

Nr. 11 Einbau Trennsystem Luegetenstrasse – Kreditbegehren

Herbert Keiser (Vorsteher Abteilung Bau) präsentiert das Geschäft. Es gibt keine Anträge seitens Bevölkerung.

Gemeindepräsident Andreas Etter bringt den Antrag des Gemeinderates zur Abstimmung:

1. Im Zusammenhang mit den Grabarbeiten an der Luegetenstrasse wird das Trennsystem vorbereitet. Dazu wird ein Kredit von CHF 550'000.00 (Trennsystem) sowie ein Kredit von CHF 480'000.00 (Strasse), insgesamt CHF 1'030'000.00, zu Lasten der Investitionsrechnung gesprochen.

Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt.

Nr. 12 Ortskerndurchfahrt–Strassenarbeiten,

Werkleitungen und Arkade – Kreditbegehren

Herbert Keiser (Vorsteher Abteilung Bau) präsentiert das Geschäft. Es gibt keine Anträge seitens Bevölkerung.

Gemeindepräsident Andreas Etter bringt die Anträge des Gemeinderates zur Abstimmung:

1. Für die Anpassung der Gemeindestrassenabschnitte wird ein Kredit von CHF 390'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung gesprochen.

Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt.

2. Für den Einbau der Meteorwasserleitung in der Hauptstrasse wird ein Kredit von CHF 300'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung gesprochen.

Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich ohne Gegenstimme zugestimmt.

3. Für die Erstellung einer Arkade an der Hauptstrasse 2 wird ein Kredit von CHF 200'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung gesprochen.

Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich mit zwei Gegenstimmen zugestimmt.

Nr. 13 Signalisation Tempo 30 im Dorfkern

Susan Staub-Matti (Vorsteherin Abteilung Soziales und Gesundheit) präsentiert das Geschäft. Es gibt keine Anträge seitens Bevölkerung.

Gemeindepräsident Andreas Etter bringt den Antrag des Gemeinderates zur Abstimmung:

Im Dorfkern, Perimeter Restaurant Ochsen bis Hause Adler, ist Tempo 30 zu signalisieren.

Dem Antrag des Gemeinderates wird mit 116 zu 48 Stimmen zugestimmt.

Nr. 14 Weitere Informationen aus dem Gemeinderat

Aus zeitlichen Gründen wurden die Informationen bereits in der Broschüre abgedruckt. Es gibt keine weiteren aktuellen Informationen.

Schluss der Versammlung um 21.20 Uhr

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 wird genehmigt.

Menzingen, 12. April 2021

GEMEINDERAT

Protokollauflage

Das Protokoll ist vom Gemeinderat eingesehen und für richtig befunden worden. Es liegt im Rathaus (Büro des Gemeindegeschreibers, Nr. 101, 1. OG) während der Büroöffnungszeiten für die Stimmberechtigten auf.

Rechnung 2020 – Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Stimmberechtigte

Wir freuen uns, Ihnen die Jahresrechnung 2020 zu unterbreiten. Eine detaillierte Form dieser Jahresrechnung steht Ihnen auf der Website menzingen.ch (Rubrik Verwaltung/Gemeindeversammlung) zur Verfügung. Exemplare in schriftlicher Form können bei der Einwohnerkontrolle abonniert oder bezogen werden. Die Verwaltungsrechnung präsentiert sich in der Übersicht wie folgt:

1 **Erfolgsrechnung**

Die Erfolgsrechnung weist Erträge von CHF 26'530'390.86 und Aufwendungen von CHF 24'040'020.13 aus. Das Gesamtergebnis schliesst demzufolge mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'490'370.73 ab. Gegenüber Budget 2020, mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 267'230.00, fällt die Rechnung 2020 um CHF 2'223'140.73 besser aus.

Auf der Einnahmenseite haben wiederum hauptsächlich die Steuereinnahmen zum guten Jahresergebnis beigetragen. Die ordentlichen Steuern bei natürlichen und juristischen Personen schliessen besser als budgetiert ab. Jedoch tragen insbesondere die Grundstückgewinnsteuern dazu bei, dass die Steuereinnahmen bei einem Netto-Steuerfuss von 65 % gesamthaft CHF 0.6 Millionen über dem Budget 2020 liegen.

Die Aufwandseite zeichnet sich durch hohe Minderaufwendungen von total CHF 1.6 Millionen aus. Pandemiebedingt konnte verwaltungsübergreifend vieles nicht durchgeführt werden wie geplant. Beispielsweise mussten zahlreiche Anlässe abgesagt werden wie die Frühjahrs-Gemeindeversammlung oder Personal- und Weiterbildungsanlässe, Anlässe von männliche-HELL oder Anlässe für Schüler und Lehrpersonen im Bildungsbereich. In den Abteilungen Bau- und Liegenschaften fiel der bauliche Unterhalt tiefer als erwartet aus. Die Aufwendungen im Winterdienst profitierten vom milden und schneearmen Winter 2019/2020. Für die Erstellung von Unterflurcontainern fehlten die ausführungsfähigen Gesuche. Die tieferen Abschreibungen infolge der aus der Gewinnverwendung mit dem Jahresabschluss 2019 vorgenommenen zusätzlichen Abschreibungen tragen ebenfalls zum Ergebnis bei. Im Bereich Soziales und Gesundheit liegen die Sozialausgaben rund 10 % unter dem Budget 2020.

2 **Investitionsrechnung**

In der Investitionsrechnung stehen den Ausgaben von CHF 449'336.98 Einnahmen von CHF 24'607.00 gegenüber. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf CHF 424'729.68. Die Investitionen konnten ohne Fremdfinanzierung durch selbst erwirtschaftete Mittel getätigt werden.

Von den Ausgaben entfällt als grösste Position mit CHF 226'929.58 auf den Rahmenkredit Kanalisation. Weiter wurden CHF 92'957.45 an Projektierungskosten für das Schulhaus Finstersee «Projekt Sanierung Plus», CHF 55'007.35 vom Rahmenkredit für die Oberflächenbeläge, CHF 45'000.00 Investitionsbeitrag an die Dorfgemeinschaft Menzingen für die Löschschutzsanierung Hündlital/Wulflingen sowie CHF 29'442.60 für die Ortsplanungsrevision ausgegeben. Den Ausgaben stehen die Einnahmen aus Anschlussgebühren Kanalisation von 24'607.30 gegenüber.

Das Nettovermögen steigt auf CHF 13'112'445.69 oder CHF 2'853 pro Einwohner (Vorjahr CHF 2'028).

3 **Bilanz**

Die Bilanz zeigt Aktiven und Passiven von CHF 38'667'349.70. Das Fremdkapital beläuft sich auf CHF 8'676'902.97. Demgegenüber beträgt das Eigenkapital, inklusive Gewinnüberschuss 2020, komfortable CHF 29'990'446.73.

Aktiven

Das Finanzvermögen erhöht sich um CHF 4.9 Millionen auf CHF 21.8 Millionen. Die flüssigen Mittel reduzieren sich um CHF 1.6 Millionen auf CHF 9.6 Millionen, hingegen nehmen die Festgeldanlagen um CHF 4 Millionen auf CHF 7 Millionen zu. Neu erscheint unter den Finanzanlagen die bei der Zuger Pensionskasse einbezahlte Arbeitgeber-Beitragsreserve in der Höhe von CHF 2.2 Millionen. Das Verwaltungsvermögen reduziert sich, nach Verbuchung der Abschreibungen, netto um CHF 2.9 Millionen auf CHF 16.9 Millionen.

Passiven

Das Fremdkapital erhöht sich insgesamt um CHF 1 Million auf CHF 8.7 Millionen. Neu erscheint die Position «Vorauszahlungen Steuern» mit CHF 1.6 Millionen in der Bilanz. Durch die Umstellung der Steuersoftware beim Kanton werden die provisorischen Steuerzahlungen erstmals an die Gemeinden weitergeleitet. Demzufolge werden diese als Verpflichtung gegenüber dem Steuerzahler auf der Passivseite ausgewiesen. Das gesamte Eigenkapital wächst um CHF 2.3 Millionen auf CHF 30 Millionen (vor Gewinnverwendung) an. Das freie Eigenkapital inkl. Jahresgewinn beträgt CHF 26.9 Millionen.

Der Gemeinderat beantragt, aus dem Ertragsüberschuss die bestehende Vorfinanzierung für Investitionen in die gemeindliche Infrastruktur um CHF 2'000'000.00 zu erhöhen. Der Saldo der Vorfinanzierung stiege auf CHF 3'160'000.00. Die Vorfinanzierung wird zur Reduzierung der zukünftigen Abschreibungen verwendet. Zusätzlich soll die Steuerausgleichsreserve um CHF 480'000.00 erhöht werden. Für 2021 und 2022 wird mit Einnahmenausfällen zufolge der Pandemie gerechnet. Der Restüberschuss von CHF 10'370.73 wird dem freien Eigenkapital zugewiesen.

Anträge

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Jahresrechnung 2020 ist zu genehmigen.
2. Der Ertragsüberschuss wird wie folgt verwendet:
 - Erhöhung der bestehenden «Vorfinanzierung Investitionen gemeindliche Infrastruktur» um CHF 2'000'000.00
 - Erhöhung der Steuerausgleichsreserve um CHF 480'000.00
 - Zuweisung des Restüberschusses von CHF 10'370.73 an das freie Eigenkapital

Menzingen, 12. April 2021
GEMEINDERAT

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Geschätzte Stimmberechtigte

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Menzingen für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Bericht

Unsere Prüfung erfolgte im Sinne der einschlägigen Vorschriften und wir haben festgestellt, dass:

- die Bilanz und Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen.
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.
- die Darstellung der Vermögenslage und des Rechnungsergebnisses den für Gemeinderechnungen massgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen entspricht und die gesetzlichen Bestimmungen und wesentlichen Bewertungsentscheide eingehalten sind.

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 24'040'020.13 und einem Ertrag von CHF 26'530'390.86 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'490'370.73 ab.

Die Investitionsrechnung schliesst bei Ausgaben von CHF 449'336.98 und Einnahmen von CHF 24'607.30 mit einer Nettoinvestitionszunahme von CHF 424'729.68 ab.

Die Spezialfinanzierung Abwasser schliesst mit einem Negativsaldo von CHF 5'274.65 ab. Das Defizit wird dem Ausgleichsfonds Kanalisationsgebühren belastet. Per 31.12.2020 weist der Fonds einen Saldo von CHF 593'184.20 auf.

Der Rechnungsprüfungskommission liegt eine vom Finanzvorsteher und vom Leiter Finanzen unterzeichnete Vollständigkeitserklärung per 31.12.2020 vor.

Anträge

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt aufgrund ihrer Prüfungen:

1. Die per 31. Dezember 2020 abgeschlossene Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Menzingen ist zu genehmigen und dem Gemeinderat Entlastung zu erteilen.
2. Der Ertragsüberschuss wird wie folgt verwendet:
 - Erhöhung der bestehenden «Vorfinanzierung Investitionen gemeindliche Infrastruktur» um CHF 2'000'000.00
 - Erhöhung der Steuerausgleichsreserve um CHF 480'000.00
 - Zuweisung des Restüberschusses von CHF 10'370.73 an das freie Eigenkapital

Menzingen, 12. April 2021
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION
Jens Osswald (Präsident)
Markus von Holzen
Marianne Staub

Noah Rupp

Fussball-Schweizermeister U16,
Saison 2018/2019 als Mitglied
des FC Luzern

Fussball-Cupsieger U16, 2019,
als Mitglied des FC Luzern

Bester Torschütze in Schweizer
Fussball-Nationalmannschaft U16,
Saison 2018/2019



Hauptzahlen

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
Erfolgsrechnung			
Ertrag	26'390'391	25'760'390	25'233'989
Aufwand	23'375'720	24'968'840	23'431'026
Operatives Ergebnis	3'014'671	791'550	1'802'963
Ausserordentlicher Ertrag	140'000	140'000	140'000
Ausserordentlicher Aufwand	664'300	664'320	513'000
Gesamtergebnis	2'490'371	267'230	1'429'963
Investitionsrechnung			
Ausgaben	449'337	1'105'000	1'712'287
Einnahmen	24'607	50'000	332'443
Nettoinvestitionen	424'730	1'055'000	1'379'844
Finanzierungsnachweis			
Nettoinvestitionen	-424'730	-1'055'000	-1'379'844
Abschreibungen	2'416'030	2'590'020	2'930'738
Entnahme Steuerausgleichsreserve	140'000	140'000	140'000
Gewinn/Verlust	2'490'371	267'230	1'429'963
Finanzierungsüberschuss (-Fehlbetrag)	4'621'671	1'942'250	3'120'858
Bilanz			
Finanzvermögen	21'790'049	14'711'615	16'917'399
Verwaltungsvermögen	16'878'001	19'356'711	19'791'001
Bilanzsumme Aktiven	38'668'050	34'068'326	36'708'400
Fremdkapital	8'677'603	5'913'132	7'641'350
Eigenkapital	29'990'447	28'155'194	29'067'051
- davon Spezialfinanzierungen	593'184	559'555	598'459
Bilanzsumme Passiven	38'668'050	34'068'326	36'708'400
Steuererträge			
Steuern natürliche Personen (NP)	5'730'100	5'560'000	6'269'825
Steuern juristische Personen (JP)	518'884	405'000	477'042
Grundstückgewinnsteuer	882'598	350'000	593'768
Übrige Steuern	12'472	219'000	127'582
Total Steuerertrag	7'144'054	6'534'000	7'468'217
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	13'259'524	13'260'000	12'130'541
Kennziffern			
Steuerfuss	67 % ¹⁾	67 % ¹⁾	71 % ²⁾
Steuerertrag NP pro Einwohner (in CHF)	1'247	1'217	1'371
Anzahl Mitarbeitende (Vollzeitstellen)			
Verwaltung (inkl. Betreiber, Lernende) 31.12.	27.9	27.4	26.7
Bildung per 31.12. ³⁾	55.2	53.5	54.5
Total Verwaltung und Schule	83.0	80.9	81.2
Wohnbevölkerung			
Natürliche Personen (zivilrechtlich; per 31.12.)	4'596	4'570	4'551
Schulkinder (Stichtag 31.12.)	397	406	388

¹⁾ Der Steuerfuss beträgt 67 %. Es wird ein Steuerrabatt von 2 % gewährt (effektiv 65 %)

²⁾ Der Steuerfuss beträgt 71 %. Es wird ein Steuerrabatt von 2 % gewährt (effektiv 69 %)

³⁾ Bildung inkl. Schulverwaltung, Musikschule, Bibliothek, Schulergänzende Betreuung

Finanzkennzahlen (1. Priorität)

Selbstfinanzierungsgrad	RE 2020	RE 2019	RE 2018	RE 2017
Selbstfinanzierung x 100				
Nettoinvestitionen	1121.0 %	303.8 %	193.7 %	362.9 %

Aussage:

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt auf, in welchem Masse, die Gemeinde Menzingen neue Investitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanzieren kann. Gerade bei kleinen Gemeinden kann diese Zahl von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken.

Richtwerte: Hochkonjunktur: über 100 %, Normalfall: 80–100 %, Abschwung: 50–80 %

Zinsbelastungsanteil	RE 2020	RE 2019	RE 2018	RE 2017
Nettozinsen x 100				
Laufender Ertrag	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %

Aussage:

Der Zinsbelastungsanteil zeigt die Belastung des Haushaltes durch Zinskosten. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum der Gemeinde.

Richtwerte: 0–4 % = gut, 4–9 % = genügend, >10 % = schlecht

Nettoverschuldungsquotient	RE 2020	RE 2019	RE 2018	RE 2017
Nettoschulden I				
Fiskalertrag	–183.5 %	–124.2 %	–86.9 %	–56.8 %

Aussage:

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

Richtwerte: Richtwerte: <100 % = gut, 100 % – 150 % = genügend, >150 % = schlecht

Finanzkennzahlen (2. Priorität)

Selbstfinanzierungsanteil	RE 2020	RE 2019	RE 2018	RE 2017
<u>Selbstfinanzierung x 100</u>				
Laufender Ertrag	18.4 %	16.6 %	19.1 %	18.5 %

Aussage:

Der Selbstfinanzierungsanteil charakterisiert die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum einer Gemeinde.

Richtwerte: >20 % = gut, 10 – 20 % = mittel, <10 % = schlecht

Kapitaldienstanteil	RE 2020	RE 2019	RE 2018	RE 2017
<u>Passivzinsen + ordentl. Abschreibungen x 100</u>				
Laufender Ertrag	6.5 %	9.6 %	11.3 %	12.7 %

Aussage:

Der Kapitaldienstanteil drückt aus, welcher Anteil des Laufenden Ertrags für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird.

Richtwerte: bis 5 % = geringe Belastung, 5 – 15 % = tragbare Belastung, >15 % = hohe Belastung

Investitionsanteil	RE 2020	RE 2019	RE 2018	RE 2017
<u>Bruttoinvestitionen x 100</u>				
Gesamtausgaben	2.1 %	7.5 %	12.4 %	7.5 %

Aussage:

Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

Richtwerte: Investitionstätigkeit <10 % = schwach; 10 % – 20 % = mittel; 20 % – 30 % = stark; >30 % = sehr stark

Bruttoverschuldungsanteil	RE 2020	RE 2019	RE 2018	RE 2017
<u>Bruttoschulden x 100</u>				
Laufender Ertrag	15.6 %	19.9 %	17.1 %	18.2 %

Aussage:

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Richtwerte: <50 % = sehr gut, 50 % – 100 % = gut, 100 % – 150 % = mittel, 150 % – 200 % = schlecht, >200 % = kritisch

Nettoschuld pro Einwohner	RE 2020	RE 2019	RE 2018	RE 2017
<u>Finanzvermögen – Fremdkapital</u>				
Einwohnerzahl per 31.12.	-2'853	-2'028	-1'421	-900

Aussage:

Die Nettoschuld pro Einwohner gilt als Gradmesser für die Verschuldung.

Richtwerte: < CHF 0 = Nettovermögen, CHF 0 – 1 000 = geringe Verschuldung, CHF 1 001 – 2 500 = mittlere Verschuldung

Bilanz

	Endbestand per 31.12.2020	Veränderungen	Anfangsbestand per 01.01.2020
Total Aktiven	38'668'049.70	2'880'649.37	35'786'700.33
Finanzvermögen	21'790'048.66	4'871'949.32	16'917'399.34
Flüssige Mittel	9'586'747.98	-1'589'353.21	11'176'101.19
Kasse	12'715.35	-4'294.50	17'009.85
Post	325'105.57	-2'171'296.44	2'496'402.01
Banken	9'248'927.06	586'237.73	8'662'689.33
Guthaben	2'366'466.85	2'357'888.95	2'208'577.90
Steuerguthaben	2'212'495.00	202'894.40	2'009'600.60
Debitoren	154'068.60	-51'263.35	205'331.95
Übrige Guthaben	-96.75	6'257.90	-6'354.65
Kurzfristige Finanzanlagen	7'000'000.00	4'000'000.00	3'000'000.00
Festgeldanlagen	7'000'000.00	4'000'000.00	3'000'000.00
Aktive Rechnungsabgrenzung	261'379.48	103'096.78	157'582.70
Transitorische Aktiven	261'379.48	103'096.78	157'582.70
Anlagen	2'575'454.35	316.80	375'137.55
Aktien und Anteilscheine	310'168.60	289.20	309'879.40
Langfristige Forderungen	2'200'000.00	2'200'000.00	0.00
Grundstücke	10'000.00	0.00	10'000.00
Anlagen für Sonderrechnungen	55'285.75	27.60	55'258.15
Verwaltungsvermögen	16'878'001.04	-1'991'299.95	18'869'300.99
Sachgüter	13'695'900.04	-1'909'899.95	15'605'799.99
Tiefbauten	2'512'000.00	-290'100.00	2'802'100.00
Hochbauten	10'864'599.99	-1'722'100.00	12'586'699.99
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	151'900.00	-65'100.00	217'000.00
Anlagen im Bau	167'400.05	167'400.05	0.00
Darlehen und Beteiligungen	2'550'001.00	0.00	2'550'001.00
Darlehen an private Unternehmungen	250'000.00	0.00	250'000.00
Beteiligungen an privaten Unternehmungen	2'300'000.00	0.00	2'300'000.00
Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	1.00	0.00	1.00
Investitionsbeiträge	632'100.00	-81'400.00	713'500.00
Investitionsbeitrag Luegeten AG	632'100.00	-70'300.00	702'400.00
Investitionsbeitrag Zweckverband Notschlachtanlage	0.00	-11'100.00	11'100.00

Bilanz

	Endbestand per 31.12.2020	Veränderungen	Anfangsbestand per 01.01.2020
Total Passiven	38'668'049.70	2'880'649.37	35'786'700.33
Fremdkapital	8'677'602.97	535'553.29	8'141'349.68
Laufende Verpflichtungen	4'042'481.72	-986'856.06	5'028'637.78
Kreditoren	1'386'993.89	-772'847.49	2'159'141.38
Depotgelder Grundstückgewinnsteuer	2'589'791.10	-213'300.00	2'803'091.10
Übrige laufende Verpflichtungen	65'696.73	-708.57	66'405.30
Passive Rechnungsabgrenzung	2'466'444.80	1'582'381.75	884'063.05
Transitorische Passiven	913'507.65	29'444.60	884'063.05
Vorauszahlungen Steuern	1'552'937.15	1'552'937.15	0.00
Mittel- und Langfristige Schulden	0.00	0.00	0.00
Darlehen und Schuldscheine	0.00	0.00	0.00
Rückstellungen	2'105'774.00	-60'000.00	2'165'774.00
EDV Verwaltung und Schule	60'000.00	-60'000.00	120'000.00
Ressourcenausgleich	140'000.00	0.00	140'000.00
Finanzausgleich	750'000.00	0.00	750'000.00
Denkmalpflege	1'155'774.00	0.00	1'155'774.00
Verpflichtungen für Sonderrechnungen	62'902.45	27.60	62'874.85
Verwaltete Legate	62'902.45	27.60	62'874.85
Eigenkapital (inkl. Spezialfinanzierungen)	29'990'446.73	2'345'096.08	27'645'350.65
Kapital	29'397'262.53	2'350'370.73	27'046'891.80
Freies Eigenkapital	24'451'891.80	0.00	24'451'891.80
Ergebnis Erfolgsrechnung 2020 (vor Gewinnverwendung)	2'490'370.73	2'490'370.73	0.00
Steuerausgleichsreserve	1'295'000.00	-140'000.00	1'435'000.00
Vorfinanzierung Investitionen gemeindliche Infrastruktur	1'160'000.00	0.00	1'160'000.00
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	593'184.20	-5'274.65	598'458.85
Ausgleichsfonds Kanalisationsgebühren	593'184.20	-5'274.65	598'458.85

Gestufter Erfolgsausweis

	Rechnung 2020 Betrag	Budget 2020 Betrag	Rechnung 2019 Betrag
Betrieblicher Aufwand	22'740'053	24'324'740	23'430'285
Personalaufwand	12'501'670	12'513'750	12'430'726
Sach- und übriger Aufwand	4'085'115	5'191'620	4'269'715
Abschreibungen	1'680'330	1'854'300	2'338'308
Transferaufwand	4'472'938	4'765'070	4'391'537
Betrieblicher Ertrag	25'567'510	24'914'420	25'005'369
Fiskalertrag	7'144'054	6'534'000	7'468'217
Regalien und Konzessionen	102'812	100'000	127'556
Entgelte	2'063'970	2'025'650	2'100'670
Entnahmen Spezialfinanzierungen	5'275	46'650	28'746
Transferertrag	16'251'400	16'208'120	15'280'180
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'827'457	589'680	1'575'084
Finanzaufwand	428	2'000	741
Finanzertrag	187'643	203'870	228'620
Ergebnis aus Finanzierung	187'214	201'870	227'879
Operatives Ergebnis	3'014'671	791'550	1'802'963
Ausserordentlicher Aufwand	664'300	664'320	513'000
Ausserordentlicher Ertrag	140'000	140'000	140'000
Ausserordentliches Ergebnis	-524'300	-524'320	-373'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	2'490'371	267'230	1'429'963

Kommentare

Artengliederung

Transferaufwand

Erläuterung

Der Transferaufwand beinhaltet insbesondere den Gemeindebeitrag an den Nationalen Finanzausgleich (NFA), Beiträge im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, Beiträge an die Pflegefinanzierung und Spitex, Beiträge an den öffentl. Verkehr sowie verschiedene Beiträge an den Kanton im Rahmen der Aufgaben- und Lastenteilung.

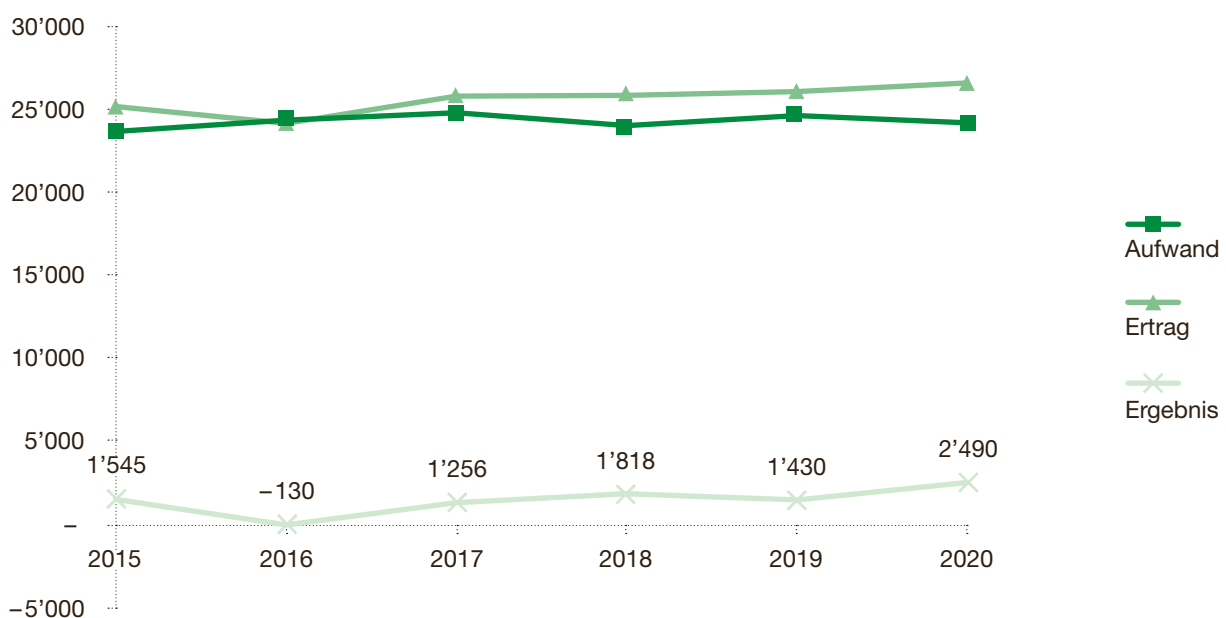
Transferertrag

Die grösste Position ist dem Beitrag aus dem innerkantonalen Finanzausgleich (ZFA) zuzuordnen (CHF 13.2 Millionen). Im Weiteren werden in dieser Kategorie auch die Subventionen des Kantons an die Lehrbesoldung verbucht.

Erfolgsrechnung Artengliederung

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Aufwand						
30 Personalaufwand	12'501'670		12'513'750		12'430'726	
31 Sach- und Übriger Aufwand	4'085'115		5'191'620		4'269'715	
33 Abschreibungen	1'680'330		1'854'300		2'338'308	
34 Finanzaufwand	428		2'000		741	
36 Transferaufwand	4'472'938		4'765'070		4'391'537	
38 Ausserordentlicher Aufwand	664'300		664'320		513'000	
39 Interne Verrechnungen	635'239		642'100		579'511	
Total Aufwand	24'040'020		25'633'160		24'523'537	
Ertrag						
40 Fiskalertrag		7'144'054		6'534'000		7'468'217
41 Regalien und Konzessionen		102'812		100'000		127'556
42 Entgelte		2'063'970		2'025'650		2'100'670
44 Finanzertrag		187'643		203'870		228'620
45 Entnahmen Spezialfinanzierungen		5'275		46'650		28'746
46 Transferertrag		16'251'400		16'208'120		15'280'180
48 Ausserordentlicher Ertrag		140'000		140'000		140'000
49 Interne Verrechnungen		635'239		642'100		579'511
Total Ertrag		26'530'391		25'900'390		25'953'500
Gesamtergebnis		2'490'371		267'230		1'429'963

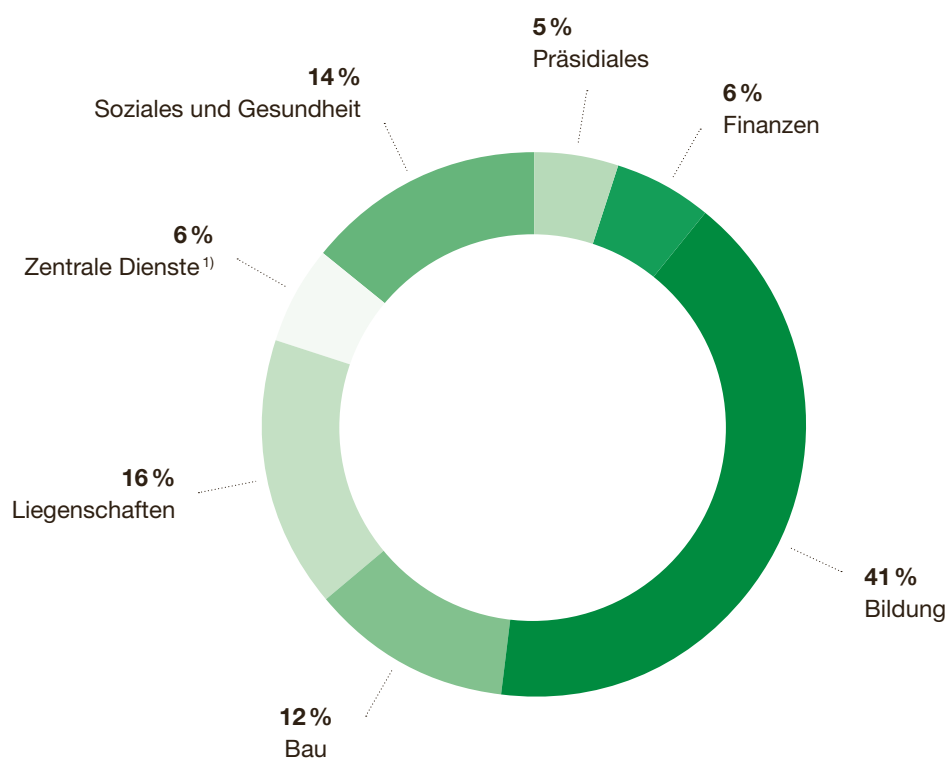
Entwicklung Erfolgsrechnung 2015 – 2020 in CHF 1000



Erfolgsrechnung Institutionelle Gliederung

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Präsidiales	1'255'957	274'021	1'406'880	248'920	1'638'674	176'649
Finanzen	1'540'787	20'588'339	1'554'810	19'987'500	1'364'546	19'945'581
Bildung	9'714'401	3'446'280	9'763'880	3'331'150	9'675'615	3'475'417
Bau	2'957'860	1'389'945	3'417'400	1'441'450	3'430'398	1'438'402
Liegenschaften	3'828'988	216'464	4'116'880	213'770	3'850'683	343'452
Volkswirtschaft					570'015	161'006
Zentrale Dienste ¹⁾	1'435'287	287'384	1'717'440	316'600		
Sicherheit					704'330	177'805
Soziales und Gesundheit	3'306'740	327'958	3'655'870	361'000	3'289'276	235'189
Total	24'040'020	26'530'391	25'633'160	25'900'390	24'523'537	25'953'500
Mehrertrag (-Mehraufwand)	2'490'371		267'230		1'429'963	

Prozentualer Anteil am Gesamtaufwand 2020



¹⁾ Die bisherigen Abteilungen «Volkswirtschaft» und «Sicherheit» sowie Aufgaben aus der Abteilung «Präsidiales» sind ab 2020 in der neuen Abteilung «Zentrale Dienste» zusammengefasst (verwaltungsinterne Reorganisation).

Abteilung Präsidiales

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
10100 Verwaltung Präsidiales	498'586	14'800	512'950	6'000	729'871	
10201 Politische Führung Exekutive	490'718		579'950		533'424	
10202 Politische Führung Legislative	44'530		60'700		45'529	
10301 Einwohnerkontrolle (ab 2020: 51101)					3'440	21'156
10302 Zivilstandsamt (ab 2020: 51102)					36'312	
10303 Erbschaftsamt	7'009	18'326	7'000	18'000	6'053	18'247
10304 AHV – Zweigstelle (ab 2020: 51103)						14'517
10400 Notariat	92'315	133'163	96'880	120'000	88'535	117'050
10501 Allgemeine Bürokosten (ab 2020: 51104)					71'513	759
10600 Betreibungsamt	79'630	4'920	94'300	4'920	82'811	4'920
10800 Kommunikation	43'170		55'100		41'186	
10900 Konzessionen (bis 2019: 20900)		102'812		100'000		
Total	1'255'957	274'021	1'406'880	248'920	1'638'674	176'649
Netto		981'937		1'157'960		1'462'025

Kommentare (wesentliche Abweichungen zu Budget 2020)

Institution	Betrag	Erläuterung
10100 Verwaltung Präsidiales	17'000	Minderaufwand durch coronabedingte Absagen von Weiterbildungen und Mitarbeiteranlässen
10201 Politische Führung Exekutive	89'000	Nichtausschöpfung des freien Kredits des Gemeinderats sowie coronabedingte Absagen von Weiterbildungen und Anlässen, weniger Repräsentations- und Kommissionsaufwand
10202 Politische Führung Legislative	14'100	Minderaufwand durch coronabedingte Absage der Frühjahrs-Gemeindeversammlung sowie einer Abstimmung
10400 Notariat	13'200	Mehreinnahmen aufgrund grösserer Nachfrage
10600 Betreibungsamt	12'600	Weniger Betreibungen als budgetiert eingeleitet
10800 Kommunikation	11'900	Keine zusätzliche Medienarbeit erforderlich

Abteilung Finanzen

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
20101 Verwaltung Finanzen	392'323	19'555	397'000	34'500	390'649	50'373
20102 Informatik Verwaltung und Bildung	575'988		593'120		445'266	
20200 Versicherungen	17'858		18'330		17'555	
20401 Passivzinsen	341		2'000		-5'424	
20402 Aktivzinsen		10'282		9'000		9'243
20501 Ordentliche Steuern	87'678	6'388'984	83'000	6'105'000	55'688	6'886'867
20502 Übrige Steuern	15'240	909'995	10'000	579'000	31'861	741'000
20503 Finanzausgleich	451'359	13'259'524	451'360	13'260'000	428'952	12'130'541
20900 Konzessionen (ab 2020: 10900)						127'556
Total	1'540'787	20'588'339	1'554'810	19'987'500	1'364'546	19'945'581
Netto	19'047'552		18'432'690		18'581'035	

Kommentare (wesentliche Abweichungen zu Budget 2020)

Institution	Betrag	Erläuterung
20501 Ordentliche Steuern	99'000	Mehrertrag Einkommens- und Vermögenssteuern NP
	114'000	Mehrertrag Gewinn- und Kapitalsteuern JP
	71'000	Mehrertrag bei den Quellen- und übrigen direkten Steuern
20502 Übrige Steuern	532'000	Mehreinnahmen Grundstückgewinnsteuern; Veranlagung einiger «grosser» Fälle
	209'000	Mindereinnahmen Erbschafts- und Schenkungssteuern

Tobias Flütsch, Manuel Staub und Reto Flütsch

Unihockey-Cupsieger 2020,
als Mitglieder von Zug United

(1. Zuger-Sieg im Schweizer-
Cup im Unihockey)



Abteilung Bildung

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
30101 Verwaltung Bildung	744'537		773'770		756'072	
30200 Kindergarten	855'462	421'413	833'990	400'000	881'689	442'812
30300 Primarschule	2'938'568	1'235'455	2'855'350	1'194'000	2'920'162	1'189'719
30400 Oberstufe	2'279'217	932'993	2'325'500	868'500	2'277'386	983'289
30600 Therapien	270'100		275'900		289'896	
30700 Musikschule	928'104	535'378	926'520	552'600	879'410	542'199
30800 Bibliothek	181'407	1'716	200'550	2'000	180'420	3'685
31500 Schuldienste	839'815	4'531	900'550	7'000	822'123	6'156
31501 Integration und Kooperation	206'838	194'720	206'600	206'600	218'661	219'787
31600 Schulzahnpflege	53'926	714	66'500	450	67'337	578
32010 Schülergänzende Betreuung	416'427	119'360	398'650	100'000	382'459	87'190
Total	9'714'401	3'446'280	9'763'880	3'331'150	9'675'615	3'475'417
Netto		6'268'121		6'432'730		6'200'198

Kommentare (wesentliche Abweichungen zu Budget 2020)

Institution	Betrag	Erläuterung
30101 Verwaltung Bildung	26'200	Weniger Personalaufwand bei der Aus- und Weiterbildung und dem übrigen Personalaufwand (Absage Schulschlussfeier) infolge Corona
30300 Primarschule	61'000	Mehrkosten Lohnaufwand für Stellvertretungen infolge Schwangerschaften und eines Krankheitsfalles (unter Berücksichtigung von erhaltenen Taggeldern)
	36'000	Coronabedingter Minderaufwand Ausfall Schullager, Skilager und Schwimmen (unter Berücksichtigung von Mindereinnahmen aus Elternbeiträgen)
30400 Oberstufe	60'000	Absage von Intensivweiterbildungen infolge Corona
	35'000	Minderaufwand Exkursionen, Schullager etc. infolge Corona
31500 Schuldienste	27'000	Weniger Auslagen für Schulbus infolge Corona
	16'700	Weniger Auslagen für Reihenuntersuchungen und Übersetzerdienste infolge Corona
31600 Schulzahnpflege	12'800	Minderaufwand infolge Corona

Abteilung Bau

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
40100 Verwaltung Bau	354'846	571	377'650		321'637	4'160
40201 Personalkosten Werkhof	626'239	626'239	633'100	633'100	570'511	570'511
40202 Infrastruktur Werkhof	266'109	18'401	294'600	9'200	231'912	6'844
40300 Planungen	155'765		150'000		149'629	
40400 Baubewilligungen/Baukontrollen	578	32'226	9'000	50'000		35'376
40500 Abwasser	649'890	649'890	681'650	681'650	665'982	665'982
40601 Strassen	427'324	10'976	555'800	11'200	879'164	52'587
40602 Winterdienst	185'937	5'635	317'500	22'300	314'751	21'990
40700 Abfallbeseitigung	225'060	46'007	323'900	34'000	207'785	48'210
40800 Umweltschutzmassnahmen	20'980		40'000		10'000	
40900 Bestattungswesen	45'134		34'200		79'026	32'742
Total	2'957'860	1'389'945	3'417'400	1'441'450	3'430'398	1'438'402
Netto		1'567'915		1'975'950		1'991'996

Kommentare (wesentliche Abweichungen zu Budget 2020)

Institution	Betrag	Erläuterung
40202 Infrastruktur Werkhof	31'500	Zusätzliche Abschreibung Kommunalfahrzeug mit Gewinnverwendung 2019
40601 Strassen	87'800 45'000	Strassenunterhalt tiefer als erwartet – jährliche Schwankungen 100 % Abschreibung der Investitionen aus dem Rahmenkredit Strassen 2017–2020 – siehe Investitionsrechnung Seite 38
40602 Winterdienst	114'900	Minderaufwand infolge mildem und schneearmem Winter 2019/2020 – jährliche Schwankungen
40700 Abfallbeseitigung	95'000	Keine ausführungsfähigen Gesuche für neue Unterflurcontainer im 2020
40800 Umweltschutzmassnahmen	19'000	Budget für Beiträge an private Haushalte für Energiesparmassnahmen nicht ausgeschöpft
40900 Bestattungswesen	13'900	Mehr Bestattungen

Abteilung Liegenschaften

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
41101 Verwaltung Liegenschaften	159'149		172'300		97'537	
41102 Personalkosten Hauswartung	629'458	7'567	647'260		721'716	90'531
41301 Rathaus	238'654	135'407	196'700	130'320	339'844	139'458
41302 Mehrzweckhalle Schützenmatt	254'719	3'294	248'750	6'000	212'238	10'169
41303 Villa Neudorf	17'816	6'000	39'490	6'000	16'313	5'550
41304 Überbauung Eu	208'347	1'630	207'600		151'954	1'590
41305 Friedhofgebäude	50'944		83'850		51'725	
41306 Sportplatz Chrüzegg	356'811	20'765	416'630	19'900	231'656	19'900
41307 Alter Werkhof Eu		10'000		10'000		10'000
41308 Bibliothek	113'669		123'800		146'815	
41309 Werk-/Ökiohofgebäude	758'715	15'025	750'000		785'165	2'000
41311 Schulhaus Dorf	74'183		91'800	10'500	76'680	4'549
41312 Schulhaus Marianum	28'548	1'450	29'800	2'200	85'553	1'900
41313 Schulhaus Ochsenmatt 1	105'992	6'480	109'400	10'000	178'504	10'660
41314 Schulhaus Ochsenmatt 2	106'432	150	124'600	1'000	112'141	330
41315 Schulhaus Ochsenmatt 3	662'162	1'420	721'000	3'500	520'872	19'990
41316 Schulhaus Sonnengrund	19'531		66'900		34'982	
41317 Schulhaus Finstersee	14'921	7'095	16'800	13'350	27'846	22'860
41318 Spritzenhaus Neudorfstrasse 14	5'067		26'100		13'645	3'784
41391 Übrige Liegenschaften	23'870	180	44'100	1'000	45'497	180
Total	3'828'988	216'464	4'116'880	213'770	3'850'683	343'452
Netto		3'612'524		3'903'110		3'507'231

Kommentare (wesentliche Abweichungen zu Budget 2020)

Institution	Betrag	Erläuterung
41101 Verwaltung Liegenschaften	28'500	Budget für energetische Massnahmen nur teilweise in Anspruch genommen
41301 Rathaus	62'300	Umbau Polizeiposten/Büro Zentrale Dienste: Budgetkompetenz Gemeinderat ausserhalb Budget gemäss Art. 19 Gemeindeordnung
41303 Villa Neudorf	18'000	Storenunterhalt nicht benötigt
41305 Friedhofgebäude	22'400	Zusätzliche Abschreibung mit Gewinnverwendung 2019
41306 Sportplatz Chrüzegg	22'000	Verlegung Gehwegplatten nicht realisiert
41315 Schulhaus Ochsenmatt 3	50'000	Unterhalt Solaranlage nicht realisiert
41316 Schulhaus Sonnengrund	26'600	Umbau Logopädie sowie Einbau Trennwand Garderobe 1. OG nicht realisiert
	12'300	Zusätzliche Abschreibung mit Gewinnverwendung 2019
41318 Spritzenhaus Neudorfstrasse 14	11'000	Kein Aufwand für ungeplante Unterhaltsarbeiten notwendig
41391 Übrige Liegenschaften	18'700	Zusätzliche Abschreibung mit Gewinnverwendung 2019

Abteilung Volkswirtschaft (bis 31.12.2019)

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
50100 Wirtschaft (neu 51500)					6'774	
50200 Verkehr (neu 51501)					276'912	97'176
50301 Kultur, Marktwesen, Vereine (neu 51502)					130'506	13'048
50302 Tourismus (neu 51503)					107'893	40'019
50400 Sport und Freizeit (neu 51504)					23'542	1'500
50500 Landwirtschaft (neu 51505)					24'388	9'263
Total	0	0	0	0	570'015	161'006
Netto		0		0		409'009

Abteilung Sicherheit (bis 31.12.2019)

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
60100 Verwaltung Sicherheit (ab 2020: 51600)					65'337	187
60200 Militär/ZS/Schiesswesen (ab 2020: 51601)					3'899	1'000
60301 Brandschutzmassnahmen (ab 2020: 51602)					34'028	12'154
60302 Feuerwehrdienst (ab 2020: 51603)					398'728	125'617
60303 Feuerwehrausrüstung (ab 2020: 51604)					184'240	12'249
60400 Polizei (ab 2020: 51605)					18'100	26'598
Total	0	0	0	0	704'330	177'805
Netto		0		0		526'526

Kommentare (wesentliche Abweichungen zu Budget 2020)

Die neue Abteilung «Zentrale Dienste» umfasst ab 1.1.2020 die bisherigen Abteilungen «Volkswirtschaft», «Sicherheit» sowie Aufgaben aus der Abteilung «Präsidiales». Zentrale Dienste siehe Seite 36.

Abteilung Zentrale Dienste (ab 1.1.2020)

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
51100 Verwaltung Zentrale Dienste	323'888		326'600			
51101 Einwohnerkontrolle (bis 2019: 10301)	3'133	20'816	3'400	16'400		
51102 Zivilstandsamt (bis 2019: 10302)	36'408		36'000			
51103 AHV-Zweigstelle (bis 2019: 10304)		14'617	110	14'100		
51104 Allg. Bürokosten (bis 2019: 10501)	68'494	341	85'400	300		
51500 Wirtschaft (bis 2019: 50100)	5'483		8'950			
51501 Verkehr (bis 2019: 50200)	273'666	53'008	340'800	91'200		
51502 Kultur, Marktwesen, Vereine (bis 2019: 50301)	79'049	8'600	156'950	8'300		
51503 Tourismus (bis 2019: 50302)	92'777	24'389	110'600	11'300		
51504 Sport und Freizeit (bis 2019: 50400)	13'115		18'200	1'500		
51505 Landwirtschaft (bis 2019: 50500)	21'677	417	34'900	6'000		
51600 Sicherheit (bis 2019: 60100)	9'126	94	28'030			
51601 Militär/ZS/Schiesswesen (bis 2019: 60200)	3'975	1'000	5'700	1'000		
51602 Brandschutzmassnahmen (bis 2019: 60301)	31'588	12'619	56'500	20'000		
51603 Feuerwehrdienst (bis 2019: 60302)	311'505	115'511	326'100	114'000		
51604 Feuerwehrausrüstung (bis 2019: 60303)	145'590	12'379	151'700	11'000		
51605 Polizei (bis 2019: 60400)	15'813	23'595	27'500	21'500		
Total	1'435'287	287'384	1'717'440	316'600	0	0
Netto		1'147'902		1'400'840		0

Kommentare (wesentliche Abweichungen zu Budget 2020)

Die neue Abteilung «Zentrale Dienste» umfasst ab 1.1.2020 die bisherigen Abteilungen «Volkswirtschaft», «Sicherheit» Aufgaben aus der Abteilung «Präsidiales».

Institution	Betrag	Erläuterung
51501 Verkehr	33'000	Ersatzmassnahme Streichung ÖV Finstersee – noch keine Lösung gefunden
	24'000	Umsätze für Verkauf SBB-Tageskarten und ZVB-Tickets coronabedingt tiefer (Mindereinnahmen)
51502 Kultur, Marktwesen, Vereine	78'000	Minderaufwand – infolge Corona nur wenige mänzigeHELL-Anlässe
51600 Sicherheit	10'400	Budget für Gutachten nicht vollumfänglich benötigt
51602 Brandschutzmassnahmen	17'500	Weniger Brandschutzkontrollen durchgeführt
51603 Feuerwehrdienst	20'000	Sold höher infolge zahlreicherer Einsätze
	44'400	Minderaufwand Aus- und Weiterbildungen und übrigem Personalaufwand coronabedingt
51605 Polizei	10'100	Aufwand Sicherheitsdienst tiefer, da weniger Anlässe stattfanden (Corona)

Abteilung Soziales und Gesundheit

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
70100 Verwaltung Soziales	383'632	855	390'770	500	387'067	585
70201 Unterstützungen	889'310	265'183	1'175'800	324'000	921'986	195'269
70202 Alimentenbevorschussung	81'316	15'458	85'000	15'000	102'010	13'458
70301 Gesundheitswesen	1'318'959	858	1'337'400		1'323'294	370
70302 Drogenprävention/Therapien	95'398	28'395	55'600		38'954	
70303 Tierkadaverbeseitigung	55'752		57'100		44'624	
70400 Kinder- und Erwachsenenschutz	43'285		90'000		43'457	2'800
70501 Kinderbetreuung	88'526		88'000		70'537	
70502 Tagesfamilien	77'711		66'000		73'205	
70600 Integration	39'822	17'209	37'200	21'500	40'598	22'708
70801 Jugendarbeit	132'365		147'600		134'225	
70802 Schulische Sozialarbeit	93'963		96'400		93'782	
70900 Generationenarbeit	6'701		29'000		15'539	
Total	3'306'740	327'958	3'655'870	361'000	3'289'277	235'189
Netto		2'978'782		3'294'870		3'054'087

Kommentare (wesentliche Abweichungen zu Budget 2020)

Institution	Betrag	Erläuterung
70201 Unterstützungen	227'700	Weniger für die wirtschaftliche Sozialhilfe benötigt
70301 Gesundheitswesen	30'300	Geringere Aufwendungen in der Spitex auf Niveau Vorjahr
70400 Kinder- und Erwachsenenschutz	46'700	Aufwand abhängig von den durch die KESB angeordneten Massnahmen – Schwankungen wahrscheinlich
70801 Jugendarbeit	15'000	Betrieblicher Minderaufwand durch Corona-Einschränkungen
70900 Generationenarbeit	22'300	Coronabedingt keine Veranstaltungen

Investitionsrechnung Institutionelle Gliederung

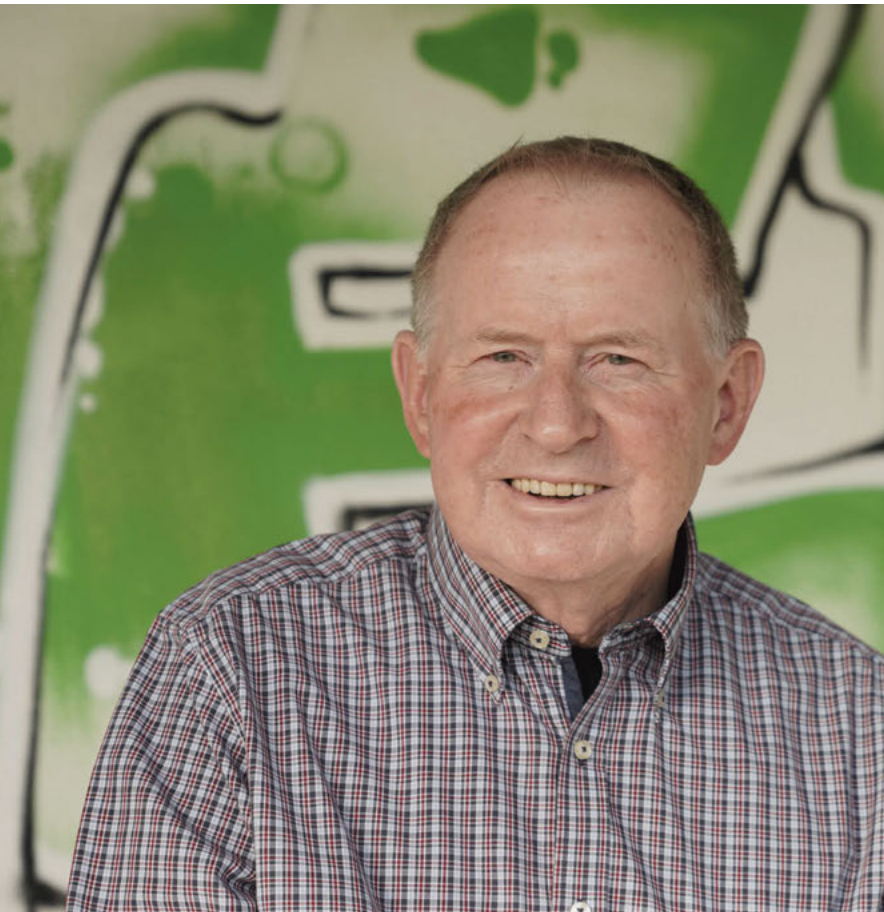
	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
40 Bau	311'380	24'607	260'000	50'000	1'382'720	134'158
40202 Infrastruktur Werkhof	0	0	0	0	150'278	0
Ersatz Kommunalfahrzeug	0		0		150'278	
40300 Planungen	29'443	0	60'000	0	0	0
Ortsplanungsrevision (2020 – 2022)	29'443		60'000		0	
40500 Abwasser	226'930	24'607	100'000	50'000	902'795	134'158
Rahmenkredit Kanalisation 2019 – 2022	226'930		100'000		902'795	
Kanalisationsanschlussgebühren		24'607		50'000		134'158
40601 Strassen	55'007	0	100'000	0	329'647	0
Rahmenkr. Oberflächenb. 2017 – 2020	55'007		100'000		329'647	
41 Liegenschaften	92'957	0	800'000	0	0	0
43117 Schulhaus Finstersee	92'957	0	800'000	0	0	0
Projekt «Sanierung Plus»	92'957		800'000		0	
51 Zentrale Dienste	45'000	0	45'000	0	329'567	198'285
51603 Feuerwehrdienst	45'000	0	45'000	0	329'567	198'285
Investitionsbeitrag Dorfgemeinschaft Menzingen (Löschschutzsanierung)	45'000		45'000		0	
60 Sicherheit	0	0	0	0	329'567	198'285
60303 Feuerwehrausrüstung	0	0	0	0	329'567	198'285
Ersatz Tanklöschfahrzeug (2018/2019)	0		0		329'567	
Beitrag GVZ		0		0		198'285
Total	449'337	24'607	1'105'000	50'000	1'712'287	332'443
Nettoinvestitionen		424'730		1'055'000		1'379'844

Kommentare (wesentliche Abweichungen zu Budget 2020)

Institution	Erläuterung
40300 Planungen	Ortsplanungsrevision: Infolge Corona mehrere Veranstaltungen abgesagt
40500 Abwasser	Anpassung Kanalisation Gubelstrasse, Inbetriebnahme ARA Bostadel
40601 Strassen	Rahmenkredit Oberflächenbeläge 2017 – 2020 siehe Kreditabrechnung Seite 49
41317 Schulhaus Finstersee	Zeitliche Verschiebung des Projekts «Sanierung Plus» infolge erneutem Geschäft an der Gemeindeversammlung vom 25.11.2020

Investitionsrechnung Artengliederung

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsausgaben	449'337	0	1'105'000	0	1'712'287	0
Sachanlagen	374'894	0	1'000'000	0	1'712'287	0
Strassen	55'007		100'000		329'647	
Kanalisation	226'930		100'000		902'795	
Hochbauten	92'957		800'000		0	
Mobilien	0		0		479'845	
Immaterielle Anlagen	29'443	0	60'000	0	0	0
Übrige Immaterielle Anlagen	29'443		60'000		0	
Eigene Investitionsbeiträge	45'000	0	45'000	0	0	0
Öffentliche Unternehmungen	45'000		45'000		0	
Investitionseinnahmen	0	24'607	0	50'000	0	332'443
Investitionsbeiträge eigene Rechnung	0	24'607	0	50'000	0	332'443
Kantone und Konkordate		0		0		198'285
Private Haushalte		24'607		50'000		134'158
Total	449'337	24'607	1'105'000	50'000	1'712'287	332'443
Nettoinvestitionen		424'730		1'055'000		1'379'844



Tony Amrein

Jahrzehntelanger Einsatz in diversen Funktionen beim Sportclub Menzingen, Turnverein Menzingen, Guggenmusik Menzikus und der Raiffeisenbank

Geldflussrechnung

Direkte Methode	2020	2019
Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit	5'003'718	5'243'909
Liquiditätswirksame Erträge	27'128'912	25'760'312
Debitoren	18'874'997	17'748'666
Steuern (inkl. Grundstückgewinnsteuern)	8'253'916	8'011'646
– Liquiditätswirksame Aufwände	–22'125'194	–20'516'402
Kreditoren	–9'459'422	–8'449'342
Personalaufwand	–12'665'772	–12'067'060
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	–401'232	–1'839'246
Liquiditätswirksame Einnahmen	34'106	322'944
Debitoren Investitionsrechnung	34'106	322'944
– Liquiditätswirksame Ausgaben	–435'338	–2'162'190
Kreditoren Investitionsrechnung	–435'338	–2'162'190
Cash Flow aus Anlage- und Finanzierungstätigkeit	–6'191'840	–1'991'249
Finanzeinnahmen	8'190	9'243
Finanzeinnahmen Erfolgsrechnung (Zinserträge)	8'190	9'243
Finanzeinnahmen Bilanz		
Finanzausgaben	–6'200'030	–2'000'491
Finanzausgaben Erfolgsrechnung	–30	–491
Finanzausgaben Bilanz		
Finanzausgaben aus Anlagetätigkeit ins FV	–6'200'000	–2'000'000
Geldfluss Fonds	–1'589'353	1'413'415
plus = Zunahme Liquidität, minus = Abnahme Liquidität		
Nachweis Bilanz		
Kassa-, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder < 3 Mte.	9'586'748	11'176'101
Veränderung	–1'589'353	1'413'415

Die Rechnung zeigt den effektiven Brutto-Geldfluss auf. Die Abweichungen zur Erfolgsrechnung und zur Investitionsrechnung sind durch nicht liquiditätswirksame Buchungen und zeitliche Abgrenzungen zu begründen.

Anhang zur Jahresrechnung

1. Rechtsgrundlage

Die vorliegende Jahresrechnung basiert auf dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Zug und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1).

2. Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), herausgegeben am 25. Januar 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren sowie den Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP). Die Fachempfehlungen stellen Mindeststandards dar, welche alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Abweichungen sind möglich, sie müssen aber im Anhang offen gelegt werden.

Abweichungen zum Rechnungslegungsmodell gemäss HRM2 resultieren auch aus übergeordnetem kantonalem Recht. Nachfolgend werden die wichtigsten Abweichungen aufgeführt:

Fachempfehlung 03 – Kontenrahmen HRM2 und funktionale Gliederung:

- Die Kontengruppe 299 «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag» ist als «Freies Eigenkapital» benannt.

Fachempfehlung 06 – Wertberichtigungen:

- Die Bewertung der Grundstücke des Finanzvermögens erfolgt mindestens alle zehn Jahre statt alle drei bis fünf Jahre.
- Die Wertberichtigungen zum Verwaltungsvermögen (planmässige und budgetierte zusätzliche Abschreibungen) werden direkt auf den Anlagen gebucht statt auf einem Minus-Aktivkonto.
- Die Wertberichtigungen zu den Debitoren (Delkredere) erfolgen pauschal statt einzelwertberichtigt.

Fachempfehlung 07 – Steuererträge:

- Gewählte Methode: Steuererträge werden nach dem Steuer-Soll-Prinzip abgegrenzt. Dabei werden die Steuererträge nicht im Moment der Zahlung, sondern bei der Rechnungsstellung verbucht. Das heisst, dass Ende Jahr alle Steuerguthaben für das betreffende Jahr verbucht sind, für die Rechnungen ausgestellt wurden.

Fachempfehlung 08 – Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

- Die Spezialfinanzierung «Abwasserbeseitigung» wird über die Erfolgsrechnung (Artengruppen 35 und 45) ausgeglichen statt über die Abschlusskonten.

Fachempfehlung 12 – Anlagegüter und Anlagenbuchhaltung

- Es wird keine Anlagebuchhaltung geführt. Der Gemeinderat hat entschieden, die Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes für die Abschreibungssätze gemäss § 14 Abs. 3a FHG und die Erstellung der Anlagebuchhaltung gemäss § 14 Abs. 3b FHG anzuwenden. Anwendung per 1. Januar 2021.
- Anlagen im Rahmenkredit Oberflächenbeläge werden jährlich vollständig abgeschrieben.

Fachempfehlung 16 – Anhang zur Jahresrechnung

- Der Beteiligungsspiegel enthält keine Aussage zu Tätigkeiten der Organisation, wesentliche Beteiligte und Zahlungsströme, zu spezifischen Risiken sowie keine konsolidierte Bilanz und Erfolgsrechnung der Organisation, zur Beteiligungsquote und zum gesamten Gesellschaftskapital.
- Der Gewährleistungsspiegel enthält keine Typologie der Rechtsbeziehung, keine Aussagen zu Eigentümer der empfangenden Einheit, Zahlungsströmen oder Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen.

3. Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

4. Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung sowie Abweichungen

Aktiven

Finanzvermögen (FV)

Flüssige Mittel und kurzfristige Anlagen

Die flüssigen Mittel umfassen Kassabestände, Postguthaben, Sichtguthaben bei Banken sowie Soll-Posten bei Debitkarten. Entgegen der Fachempfehlung werden auch kurzfristige Geldmarktanlagen bis 90 Tage unter den kurzfristigen Finanzanlagen geführt. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Forderungen

Die kurzfristigen Forderungen sind monetäre Guthaben. Zu ihnen zählen alle ausstehenden, unerfüllten und in Rechnung gestellten Ansprüche gegenüber Dritten. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert. Steuerdebitoren werden nach dem Soll-Prinzip verbucht und mit einer pauschalen Delkredere-Position wertberichtet. Ebenso die übrigen Debitoren gesamthaft.

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen sind monetäre Anlagen (Festgelder), welche in der Regel mit dem Ziel einer Rendite gehalten werden. Die Laufzeiten liegen von einem Tag bis einem Jahr. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Aktive Rechnungsabgrenzungen

Der Zweck der aktiven Rechnungsabgrenzung ist die periodengerechte Rechnungslegung. Alle Aufwände und Investitionsausgaben werden in derjenigen Periode erfasst, in welcher sie verursacht wurde. Die Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert bewertet.

Finanzanlagen (langfristige)

Langfristige Finanzanlagen haben eine Laufzeit von über einem Jahr. Sie zählen zum Finanzvermögen, da sie nicht unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Die Aktien und Anteilscheine werden zum Verkehrswert bilanziert. Wertschriften ohne Kurswert werden zu Anschaffungswerten bilanziert.

Sachanlagen Finanzvermögen

Die Sachanlagen im Finanzvermögen dienen nicht unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Bewertung erfolgt bei Erstzugang zu Anschaffungswerten. Folgebewertungen zum Verkehrswert am Bilanzstichtag. Grundstücke des Finanzvermögens werden mindestens alle 10 Jahre neu bewertet und entsprechend korrigiert. Überträge vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen erfolgen zum Buchwert, nach Berücksichtigung allfälliger Wertberichtigungen.

Verwaltungsvermögen (VV)

Im Verwaltungsvermögen befinden sich ausschliesslich Positionen, welche über die Investitionsrechnung aktiviert werden und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 100'000. Ausschliesslich in der Investitionsrechnung zu verbuchen sind Grundstücke des Verwaltungsvermögens, Investitionsbeiträge sowie Beteiligungen und Darlehen des Verwaltungsvermögens.

Sachanlagen Verwaltungsvermögen

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie abgeschrieben. Die Abschreibungen werden degressiv vom Jahresend-Buchwert für das laufende Jahr vorgenommen. Die Abschreibungssätze sind wie folgt festgelegt: 1 Prozent für unüberbaute Grundstücke, 10 Prozent für Hoch- und Tiefbauten, 10 Prozent für Investitionsbeiträge, 30 Prozent für Mobilien, 40 Prozent für Informatik. Zusätzliche Abschreibungen werden budgetiert oder aus der Überschussverwendung vorgenommen. Erhaltene Investitionsbeiträge werden nach der Nettomethode aktiviert. Per 31.12.2020 besteht noch keine Anlagebuchhaltung.

Darlehen Verwaltungsvermögen

Bewertung zum Nominalwert. Ist eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Beteiligungen

Die Beteiligungen sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe und Anstalten, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden. Die Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden grundsätzlich auf einen Franken abgeschrieben. Die Beteiligung an der Luegeten AG erfolgt zum Nominalwert. Ist eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren Wert berichtigt.

Passiven

Fremdkapital (FK)

Laufende Verbindlichkeiten

Laufende Verbindlichkeiten sind monetäre Schulden und in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert. Eine Ausnahme ist hier das Depotkonto der provisorischen Grundstückgewinnsteuer. Bis zur definitiven Abrechnung kann es im Einzelfall länger als 12 Monate dauern.

Passive Rechnungsabgrenzung

Der Zweck der passiven Rechnungsabgrenzung ist die periodengerechte Rechnungslegung. Alle Erträge und Investitions-einnahmen werden in derjenigen Periode erfasst, in der sie verursacht werden. Die Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert bewertet.

Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung und/oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet ist. Kurzfristig ist eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird. Rückstellungen werden in der Regel pro Ereignisfall gebildet. Für die Investitionsrechnung erfolgen keine Rückstellungen. Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung. Rückstellungen werden jedes Jahr per 31.12. neu bewertet.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind in der Regel in mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert. Marchzinsen werden nicht berücksichtigt. Per 31.12.2020 bestehen keine langfristigen Finanzverbindlichkeiten.

Spezialfinanzierungen im FK

Mit einer Spezialfinanzierung werden Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Spezialfinanzierungen werden dem Fremdkapital zugeordnet, wenn die Rechtsgrundlage nicht geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage auf übergeordnetem Recht basiert.

Eigenkapital (EK)

Spezialfinanzierungen im EK

Mit einer Spezialfinanzierung werden Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Spezialfinanzierungen werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt.

Vorfinanzierungen

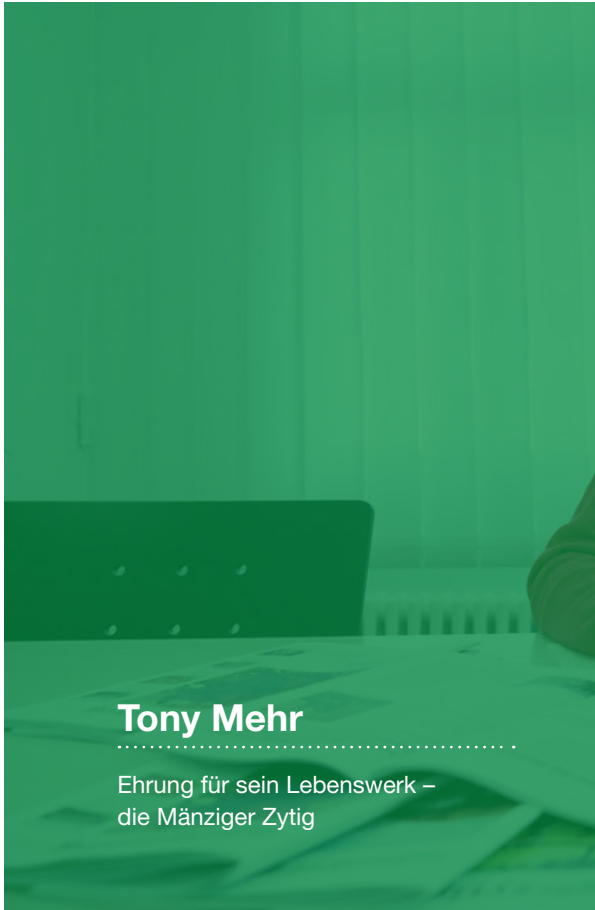
Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) kann budgetiert oder mit dem Rechnungsabschluss vorgenommen werden. Sie werden als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen. Per 31.12.2020 besteht eine Vorfinanzierung für Investitionen in die gemeindliche Infrastruktur.

Übriges Eigenkapital

Das übrige Eigenkapital besteht aus der Steuerausgleichsreserve. Es wäre auch möglich, die Steuerausgleichsreserve unter den finanzpolitischen Reserven, ebenfalls im Eigenkapital, aufzuführen.

Freies Eigenkapital

Ein Ertragsüberschuss im laufenden Rechnungsjahr wird dem freien Eigenkapital zugewiesen, ein Aufwandüberschuss dem freien Eigenkapital belastet.



Tony Mehr

Ehrung für sein Lebenswerk –
die Mänziger Zytig



5. Eigenkapitalnachweis

Eigenkapitalnachweis in Franken	01.01.2020	Erhöhung	Reduktion	31.12.2020
	27'645'350.65	2'490'370.73	145'274.65	29'990'446.73
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	598'458.85	0.00	5'274.65	593'184.20
Ausgleichsfonds Kanalisationsgebühren	598'458.85		5'274.65	593'184.20
Übriges Eigenkapital	2'595'000.00	0.00	140'000.00	2'455'000.00
Steuerausgleichsreserve	1'435'000.00		140'000.00	1'295'000.00
Vorfinanzierung Investitionen gemeindliche Infrastruktur	1'160'000.00			1'160'000.00
Bilanzüberschüsse (freies Eigenkapital)	24'451'891.80	2'490'370.73	0.00	26'942'262.53
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	24'451'891.80			24'451'891.80
Gewinn aktuelles Jahr		2'490'370.73		2'490'370.73

6. Rückstellungsspiegel

	01.01.2020	Erhöhung	Reduktion	31.12.2020
Rückstellungsspiegel	1'665'774.00	500'000.00	60'000.00	2'105'774.00
Kurzfristige Rückstellungen	775'774.00	500'000.00	60'000.00	1'215'774.00
EDV Verwaltung und Schule	120'000.00		60'000.00	60'000.00
Denkmalpflege	655'774.00	500'000.00		1'155'774.00
Langfristige Rückstellungen	890'000.00	0.00	0.00	890'000.00
Ressourcenausgleich	140'000.00			140'000.00
Finanzausgleich	750'000.00			750'000.00

7. Beteiligungsspiegel

	01.01.2020	Kursgewinn	Kursverlust	31.12.2020
Beteiligungsspiegel	309'879.40	289.20	0.00	310'168.60
Finanzvermögen	309'879.40	289.20	0.00	310'168.60
Schweizer Zucker AG, 28 Namenaktien à nom. CHF 10	729.40	39.20		768.60
Wasserwerke Zug AG, 22 Namenaktien à nom. CHF 100	304'150.00			304'150.00
Ägerital Energie Genossenschaft, 5 Anteilscheine	5'000.00	250.00		5'250.00
Verwaltungsvermögen	2'300'001.00	0.00	0.00	2'300'001.00
ZVB AG, 245 Inhaberaktien à CHF 500	1.00			1.00
Luegeten AG, 23'000 Namenaktien à CHF 100	2'300'000.00			2'300'000.00

8. Weitere Bilanzdetails

	01.01.2020	Erhöhung	Reduktion	31.12.2020
Darlehen im Verwaltungsvermögen	250'000.00	0.00	0.00	250'000.00
Luegeten AG, zinslos	250'000.00			250'000.00
Legate	62'874.85	27.60	0.00	62'902.45
Zürcher-Nussbaumer-Fonds	48'116.35	24.05		48'140.40
Zürcher-Wickart-Fonds	7'141.80	3.55		7'145.35
Legat Suzanne Béatrice Huguenin-Virchaux	7'616.70			7'616.70

9. Gewährleistungsspiegel

9.1 Bürgschaften

Keine.

9.2 Garantieverpflichtungen

Keine.

9.3 Weitere Eventualverpflichtungen

Zweckverbände

Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA)

Unter der Kurzbezeichnung ZEBA besteht ein Zweckverband im Sinne von § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980. Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Cham und vollzieht gemeinsame Aufgaben der Zuger Einwohnergemeinden auf dem Gebiet der Vermeidung und der Bewirtschaftung von Abfällen.

Organisation:

Delegiertenversammlung: 1 Delegierter der Exekutive pro Gemeinde

Verwaltungsrat: Menzingen vertreten

Stimmkraft: Menzingen 1 Stimme

Gründungskapital der Gemeinde: Das Gründungskapital ist vollständig beschrieben. Kein Bilanzwert.

Eventualverpflichtung zu Gunsten ZEBA: CHF 212'571.58

Gewässerschutzverband der Region Zugersee – Küsnachtersee – Ägerisee (GVRZ)

Im Jahre 1970 haben die Zuger Gemeinden (ohne Neuheim), die Schwyzer Gemeinden Arth und Küsnacht sowie die Luzerner Gemeinden Greppen und Meierskappel den GVRZ gegründet. Der Verband mit Sitz in Cham vollzieht die Aufgaben der beteiligten Gemeinwesen im Gebiet der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.

Organisation:

Delegiertenversammlung: 1 Delegierter pro Mitgliedsgemeinde

Vorstand: Menzingen im Vorstand nicht vertreten

Stimmkraft: Menzingen 1 Stimme

Schlachtanlage Walterswil – Zweckverband der Gemeinden des Kantons Zug

Unter der Kurzbezeichnung Schlachtanlage Walterswil besteht ein Zweckverband im Sinne von § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980. Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Baar und erfüllt gemeinsame Aufgaben der Zuger Einwohnergemeinden auf den Gebieten der Veterinärhygiene, der Tierseuchenprophylaxe und der Fleischversorgung. Dazu betreibt er eine Not-schlachtanlage sowie eine zentrale Konfiskatsammelstelle und eine Selbstversorgerschlachtanlage.

Organisation:

Mitgliederversammlung. 1 Gemeindevertreter pro Gemeinde

Betriebskommission: Menzingen stellt den Präsidenten

Stimmkraft: Menzingen 1 Stimme

9.4 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Die Zuger Pensionskasse ist gemäss § 3 Abs. 1 des Pensionskassengesetzes (BGS 154.31) seit dem 1.1.2014 im System der Teilkapitalisierung finanziert. Die Staatsgarantie deckt den nicht voll finanzierten Teil zwischen dem Ausgangsdeckungsgrad von 84 Prozent und dem globalen Deckungsgrad von 100 Prozent. Gemäss § 5 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes stellen die Gemeinden die Garantie für den jeweils auf ihre Destinatäre entfallenden Teil der Verpflichtungen sowie für die ihnen wirtschaftlich eng verbundenen Anschlüsse. Allfällige Sanierungsmassnahmen sind gemäss § 3 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes erst bei Unterschreiten des Ausgangsdeckungsgrads von 84 Prozent zu ergreifen. Der Deckungsgrad per 31. Dezember 2020 liegt bei 109.6 Prozent (Vorjahr 108.1 Prozent). Der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgebenden leisten weiterhin einen Umlagebeitrag bis zum Erreichen der Vollkapitalisierung. Der Umlagebeitrag lag für das Jahr 2020 bei 1.5 Prozent (Vorjahr 1.5 Prozent).

10. Zusätzliche Angaben

10.1 Leasingverbindlichkeiten

Keine. Leasingverträge im Bereich von Büromaschinen werden nicht aufgeführt.

10.2 Verpfändete oder abgetretene Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

Keine.

10.3 Informationen zu Bilanzbereinigungen

Keine.

10.4 Änderungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

Keine.

10.5 Eventualforderungen

Keine.

11. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Luegeten AG

Am 16. Februar 2021 hatte der Verwaltungsrat der Luegeten AG ein Unterstützungsgesuch für eine Solidarbürgschaft von total CHF 750'000 sowie eine betragsmässig noch nicht definierte Aktienkapitalerhöhung an alle Aktionäre gestellt. Damit der Gemeinderat Menzingen dieses Unterstützungsgesuch beurteilen kann, sind noch diverse Punkte zu klären. Anschliessend wird der Gemeinderat das Anliegen der Luegeten AG dem Souverän an der nächst möglichen Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreiten.

12. Status und Abrechnung von Verpflichtungskrediten

12.1 Bericht über abzurechnende Verpflichtungskredite (bis CHF 10 Millionen)

<u>Kreditbegehren</u>		<u>Betrag</u>	<u>Datum der Bewilligung</u>
40601 Rahmenkredit Oberflächenbeläge 2017 – 2020			
Bewilligter Kredit		2'000'000	23.11.2016
Zusatzkredit		100'000	27.11.2019
Total Ausgaben gemäss Erfolgsrechnung		2'135'589	
Minderausgaben	-1.7%	-35'589	

Kommentar

Die Hauptausgaben setzen sich wie folgt zusammen: Sanierung Moos-/Industriestrasse, Bumbach-Bolzli, Paradiesli und Twärfallenstrasse

Rudolf Hauri

Als Kantonsarzt des Kantons Zug und Präsident der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS) hat Rudolf Hauri mit seinem beruhigenden, besonnenen und fachlich einwandfreien Auftreten einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Coronakrise geleistet.



12.2 Bericht über laufende Verpflichtungskredite

Kreditbegehren	Betrag	Datum der Bewilligung
1403.03 Rahmenkredit Kanalisation 2019–2022		
Bewilligter Kredit	1'200'000	28.05.2018
Bis zum Bilanzstichtag vom 31.12.2020 sind auf diesem Projekt folgende Ausgaben aufgelaufen:	1'129'725	

Kommentar

Grossprojekt Umbau ARA Bostadel

1404.14 Schulhaus Finstersee Projekt «Sanierung Plus»

Bewilligter Kredit	2'720'000	25.11.2020
Bis zum Bilanzstichtag vom 31.12.2020 sind auf diesem Projekt folgende Ausgaben aufgelaufen:	92'957	

Kommentar

Aufgelaufene Projektierungskosten

1429.01 Ortsplanungsrevision

Bewilligter Kredit	60'000	25.11.2019
Bis zum Bilanzstichtag vom 31.12.2020 sind auf diesem Projekt folgende Ausgaben aufgelaufen:	29'443	

Kommentar

Die Ortsplanungsrevision wird 2020–2022 ausgeführt. Coronabedingt wurde der Start erschwert bzw. musste verschoben werden.

Anhang II: Details zu Erfolgsrechnung

	2020	2019
Ordentliche Abschreibungen	1'751'730	2'417'738
Tiefbauten	355'930	721'154
Strassen und Trottoirs	67'207	372'767
Kanalisation und Kläranlagen	170'822	171'787
Friedhof	—	24'900
Sportanlagen	117'900	130'930
Übrige Tiefbauten	—	20'770
Hochbauten	1'259'300	1'465'470
Schulhäuser	308'900	369'540
Werk-/Ökiohof	673'500	748'300
Übrige Hochbauten	276'900	347'630
Mobilien, Einrichtungen u. Fahrzeuge	65'100	151'684
Fahrzeuge	65'100	147'724
Mobilien, Einrichtungen Schulräume	—	2'460
Mobilien, Einrichtungen Feuerwehr	—	1'500
Investitionsbeiträge	71'400	79'430
Öffentliche Unternehmungen	71'400	79'430

Vollkostenrechnung Kostenstelle Abwasser gemäss §18 Abs. 2 des Abwasserreglements

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Ver- und Entsorgung	10'711		12'400		13'218	
Unterhalt der Anlagen	93'132		102'000		88'243	
Betriebskostenbeitrag GVRZ	281'361		305'600		307'397	
Verschiedene Aufwendungen	7'833		5'230		11'464	
Ordentl. Abschreibung Anlagen	170'822		188'400		171'787	
Zus. Abschreibungen Anlagen	34'300		34'320		40'700	
Verrechnete Löhne Bauamt	51'730		33'700		33'173	
Verzinsung Anlagen	0		0		0	
Benutzungsgebühren		644'615		635'000		637'235
Verzinsung Reservefonds		0		0		0
Einlage Reservefonds						
Entnahme Reservefonds		5'275		46'650		28'746
Total	649'890	649'890	681'650	681'650	665'982	665'982
Saldo Reservefonds		593'184		551'809		598'459

Traktandum 3

Sanierung Gottschalkenbergstrasse – Kreditbegehren

Geschätzte Stimmberechtigte

Die Gottschalkenbergstrasse zwischen Finstersee und dem Mülibach ist eine wichtige Verbindungsstrasse zwischen dem Ortsteil Finstersee und dem Gebiet Mangeli/Gottschalkenberg/Raten. Sie wird auch von den anliegenden Landwirtschaftsbetrieben und dem kantonalen Forstdienst genutzt. Aufgrund der Zustandserhebung und Schadensbeurteilung wird die Strasse als schlecht beurteilt. In einem Bereich sind auch Rutschtendenzen erkennbar (siehe Bilder). Die Strassengeometrie wird grundsätzlich beibehalten, es sollen jedoch zusätzliche Ausweichstellen geschaffen werden.



Abbildung 1: Risse im Bereich Kreuzung Mülibach



Abbildung 2: Längsrisse im Waldbereich



Abbildung 3: Belagsschäden Ausgang Finstersee

Zur Sanierung des Strassenabschnitts sind im Investitionsplan Gelder für das Jahr 2021 vorgesehen. Es ist geplant, die Arbeiten von Frühling bis Sommer 2022 umzusetzen. Während der Sanierung wird die Strasse aus Sicherheits- und Platzgründen für den Durchgangsverkehr komplett gesperrt. Eine Umleitung ist über das Gebiet Mangeli/Gottschalkenberg vorgesehen.

Kosten

Da die Kosten gemäss Planung über CHF 500'000.00 liegen werden, wird die Strasse als separates Geschäft an der Gemeindeversammlung traktandiert. Die Investition wird nicht über den Rahmenkredit Strassenunterhalt abgerechnet.

Kostenzusammenstellung (Angaben inkl. MWST):

– Planungskosten:	CHF 60'000.00
– Voruntersuchungen:	CHF 20'000.00
– Installation:	CHF 30'000.00
– Rückbau:	CHF 170'000.00
– Neubau:	CHF 340'000.00
Total:	CHF 620'000.00

Damit der Gemeinderat weitere Planungsleistungen sowie Voruntersuchungen in Auftrag geben kann, wird folgender Antrag gestellt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

Für die Sanierung der Gottschalkenbergstrasse, zwischen Finstersee und dem Mülibach, werden CHF 620'000.00 als Planungs- und Sanierungskredit zu Lasten der Investitionsrechnung gesprochen.

Menzingen, 12. April 2021

GEMEINDERAT

Traktandum 4

Neuer Konzessionsvertrag mit der WWZ AG

Geschätzte Stimmberechtigte

Wie alle Zuger Gemeinden hat auch Menzingen einen Konzessionsvertrag mit der WWZ AG. Dieser wurde am 30. April 1999 durch die Einwohnergemeinde angenommen, ist rückwirkend seit dem 1. Januar 1999 in Kraft und läuft bis am 31. Dezember 2023. Falls er nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere fünf Jahre. Der bestehende Konzessionsvertrag hat sich in der Praxis bewährt, soll aber an die veränderten politischen und gesetzlichen Gegebenheiten angepasst werden. Der neue Konzessionsvertrag orientiert sich weitgehend am bestehenden und trägt dazu bei, die zuverlässige und kostengerechte Versorgung der Bevölkerung und des Gewerbes in der Gemeinde mit Strom sowie mit netzgebundenen Kommunikationsdiensten auch weiterhin zu gewährleisten. Die WWZ AG wie auch die Gemeinde Menzingen setzen sich beide für eine nachhaltige und zukunftsfähige Grundversorgung ein.

Darum braucht es einen neuen Konzessionsvertrag

Der bestehende Konzessionsvertrag muss an die aktuellen politischen und gesetzlichen Gegebenheiten (Strommarktliberalisierung) angepasst werden.

In der Vergangenheit mussten alle Kundinnen und Kunden im Versorgungsgebiet der WWZ AG auch Strom der WWZ AG beziehen (Monopol). Am 1. Januar 2009 trat das neue Stromversorgungsgesetz in Kraft. Seither können Grossverbraucher ab 100'000 kWh Stromverbrauch pro Jahr wählen, von welchem Energieversorger sie ihren Strom beziehen wollen. Der Bundesrat beabsichtigt, dass künftig auch Haushalte und KMU ihren Stromversorger frei wählen können.

Eine unveränderte Verlängerung des bestehenden Konzessionsvertrages hätte bei einer Strommarktöffnung für die Einwohnergemeinde Menzingen finanzielle Nachteile. Die Berechnung der Konzessionsabgaben soll deshalb im neuen Konzessionsvertrag angepasst werden.

Wesentliche Punkte des neuen Konzessionsvertrags

Der neue Konzessionsvertrag mit der WWZ AG orientiert sich am bestehenden Konzessionsvertrag, der sich über 20 Jahre bewährt hat. Er wurde lediglich in einzelnen Punkten an die neue Gesetzeslage angepasst sowie im Hinblick auf die gelebte Praxis optimiert. Der neue Konzessionsvertrag gewährleistet so eine nach neuem Bundesrecht geregelte einheitliche Berechnung der Konzessionsabgabe für alle Zuger Gemeinden. Sowohl der Zusatzvertrag mit der WWZ AG vom 16. Dezember 2009 bezüglich Verlegung von Wärmeleitungen und Abgabe von Wärme als auch der Konzessionsvertrag mit der EKZ vom 17. Mai 1999 bleiben bestehen.

- Der Konzessionsvertrag regelt die Nutzung des öffentlichen Grunds und Bodens durch die WWZ AG für den Bau und den Betrieb von Versorgungsinfrastrukturen (Strom und Telekommunikation).
- Der Konzessionsvertrag regelt die Berechnung der Konzessionsabgabe unter Berücksichtigung der Strommarktöffnung und der veränderten Gesetzgebung. Er stellt sicher, dass die Höhe der Konzessionsabgaben auch künftig der bisherigen entspricht. Ein Vergleich der Konzessionsgebühren «bisher» und «neu» ist auf Seite 55 ersichtlich.
- Der Konzessionsvertrag regelt die Pflicht der WWZ AG, den Einwohnerinnen und Einwohnern von Menzingen Strom in genügender Qualität und Menge zu liefern, das heisst ohne Unterbruch und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Stichwort Versorgungssicherheit).
- Die WWZ AG verpflichtet sich im Rahmen des Konzessionsvertrags, das Fernmeldenetz weiterhin so zu betreiben (Wirtschaftlichkeit) und auszubauen (Leistungsfähigkeit, Stabilität), dass eine zuverlässige Versorgung der Kundinnen und Kunden mit attraktiven Telekomdiensten gewährleistet ist.
- Der Konzessionsvertrag regelt eine verursacher- und kostengerechte Tarifgestaltung.
- Der Konzessionsvertrag hält fest, dass sich die WWZ AG wie auch die Gemeinde an den Grundsätzen einer vorbildlichen Energie- und Klimastrategie orientieren, die langfristig eine weitgehend CO2-freie Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen anstrebt. Die WWZ AG unterstützt im Rahmen des Konzessionsvertrags die Gemeinde bei der Erreichung ihrer kommunalen energiepolitischen Ziele.
- Der Konzessionsvertrag hält fest, dass sich die WWZ AG bei Bauarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden auf Gemeindegebiet an die Weisungen der Gemeinde zu halten sowie Grund und Boden nach Abschluss der Arbeiten in den Urzustand zurückzusetzen hat.
- Der Konzessionsvertrag regelt den Betrieb (Bau, Unterhalt, Ein- und Ausschaltung) der öffentlichen Strassenbeleuchtung durch die WWZ AG. Dabei steht die Gewährleistung der Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmenden (Fuss- und Fahrradverkehr) im Mittelpunkt, aber auch die Energieeffizienz (LED) und die Reduktion der Lichtverschmutzung zum Schutz der nachtaktiven Fauna.

In der Synopse ab Seite 56 sind der bisherige Wortlaut und die Bestimmungen des neuen Konzessionsvertrages vollständig aufgelistet.

Anträge

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der neue Konzessionsvertrag mit der WWZ AG wird genehmigt. Er tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Menzingen, 12. April 2021
GEMEINDERAT

Konzessionsgebühren-Vergleich «bisher» und «neu» Gemeinde Menzingen

Schlüssel zur Berechnung der Konzessionsgebühr (Basis hydrologisches Jahr 2018/2019)

Bisher

Strom: Konzessionsgebühr wird berechnet vom Gesamtumsatz Netz, Energie (Grundversorgung) und Konzessionsgebühr

Wasser: Konzessionsgebühr wird berechnet vom Gesamtumsatz Netz, Wasser und Konzessionsgebühr

7.25 % à	CHF	856'566.73*
8.67 % à	CHF	0.00*
9.25 % à	CHF	0.00*
10.00 % à	CHF	0.00*

* Staffellung kumuliert über Strom + Wasser teuerungsbereinigt

Neu

Strom: Konzessionsgebühr wird berechnet vom Umsatz der Netznutzung inkl. Systemdienstleistung

Wasser: Konzessionsgebühr wird berechnet vom Gesamtumsatz Netz, Wasser und Konzessionsgebühr

Strom	Wasser
14.5 %	8 %

Konzessionsgebühren-Vergleich «bisher» und «neu»

CHF	Umsatz für Berechnung Konzessionsgebühr		Konzessionsabgabe		Differenz
	Bisher	Neu ¹	Bisher	Neu	
Strom	854'442	573'426	61'970	83'147	21'177
Wasser	2'125	2'125	131	170	39
Total			62'101	83'317	21'216

¹ Erwarteter Umsatz ab Inkraftsetzung

Für die Gemeinde Menzingen ergibt sich mit der neuen Berechnung eine Erhöhung von CHF 21'216.

Synopse: Konzessionsvertrag mit der WWZ AG

Art. VERSION IN KRAFT:

KONZESSIONSVERTRAG

zwischen der
Einwohnergemeinde Menzingen, vertreten durch den
Gemeinderat, nachstehend «Gemeinde» genannt
und der
Wasserwerke Zug, Aktiengesellschaft, Chollerstrasse 24,
Zug, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachsteh-
end «Werke» genannt, wird folgender Konzessions-
vertrag abgeschlossen:

Präambel

Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem
Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität,
und netzgebundener Kommunikation langfristig
sicherzustellen.

Gemeinde und Werke sind bestrebt, zu einer sparsa-
men und rationellen Energienutzung beizutragen und
den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und umwelt-
schonender Energieträger zu fördern.

Gemeinde und Werke setzen sich für eine günstige
Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der
Region Zug ein und tragen in diesem Sinne auch dazu
bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Werke zu erhalten.

1 Gegenstand

- ¹ Die Gemeinde erteilt den Werken, im gemäss bei-
liegender Karte bezeichneten Gebiet, während der
Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht zur
Erstellung und zum Betrieb der zur Verteilung von
Elektrizität notwendigen Leitungen und Anlagen auf
dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden
Grund und Boden. Die Gemeinde erteilt den
Werken während der Dauer dieses Vertrages im
ganzen Gemeindegebiet, auf dem in ihrer Verfü-
gung stehenden Grund und Boden, ein generelles
Durchleitungsrecht für Bau und Betrieb von Signal-
leitungen zur Verbreitung von Radio- und Fernseh-
programmen.
- ² Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen
Gemeindegebiet das Recht, auf dem in ihrer Ver-
fügung stehenden Grund und Boden die für die
Versorgung notwendigen Transport- und Signallei-

Art. NEUE VERSION:

KONZESSIONSVERTRAG

zwischen der
Einwohnergemeinde Menzingen, vertreten durch den
Gemeinderat, nachstehend «Gemeinde» genannt
und der
WWZ AG, Chollerstrasse 24, Zug, vertreten durch den
Verwaltungsrat, nachstehend «Werke» genannt,
wird folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:

Präambel

Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem
Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität
und mit Fernmeldediensten langfristig sicherzustellen.
Gemeinde und Werke verfolgen eine vorbildliche
Energie- und Klimastrategie. Sie fördern gemeinsam
die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die
Produktion erneuerbarer Energien und den Einsatz
umwelt- und klimaschonender Energieträger. Lang-
fristig wird eine weitgehend CO₂-freie Energieversor-
gung aus erneuerbaren Quellen angestrebt.

Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der
Werke werden angemessen berücksichtigt.

Gemeinde und Werke setzen sich für eine nachhaltige
Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der
Region Zug ein. Sie tragen in diesem Sinne dazu bei,
die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit von
Gesellschaft, Wirtschaft und Werken unter Berücksich-
tigung ökologischer Gesichtspunkte zu bewahren.

Die Werke unterstützen die Gemeinde bei der Errei-
chung ihrer Energiepolitischen Ziele.

1 Gegenstand

- ¹ Die Gemeinde erteilt den Werken im gemäss bei-
liegender Karte bezeichneten Gebiet, während der
Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht auf dem
in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund
und Boden die für die Verteilung von Elektrizität
notwendigen Leitungen und Anlagen zu erstellen
und zu betreiben. Vor einem allfälligen Verkauf der-
artiger Grundstücke an Dritte sorgt die Gemeinde
für den Erhalt des Eigentums und der damit ver-
bundenen Rechte der Werke an den betreffenden
Leitungen und Anlagen.
- ² Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen
Gemeindegebiet während der Dauer dieses Ver-
trages das Recht, auf dem in ihrer Verfügungsbe-
rechtigung stehenden Grund und Boden die für die
Versorgung mit Fernmeldediensten notwendigen
Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu

tungen zu erstellen und zu betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.

- ³ Die Gemeinde erteilt den Werken, im gemäss beiliegender Karte bezeichneten Gebiet, während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbsmässigen Abgabe von Elektrizität an Endverbraucher, welche nicht zum Netz zugangsberechtigt sind und somit nicht Energie von Dritten beschaffen können.
- ⁴ Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der Werke und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden.
- ⁵ Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke. Diese haben sich dabei dem Stand der Technik anzupassen und andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.

2 Benützung von öffentlichem Grund und Boden

- ¹ Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und für die Aufstellung von Verteilnkabinen sowie für den Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum der Werke.
- ² Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.
- ³ Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken raschmöglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die Standorte der Verteilnkabinen sind

betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen über die Verbreitung von Rundfunkdiensten hinaus im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.

- ³ Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der Werke und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden.
- ⁴ Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke. Diese haben dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen und, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus und andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.

2 Benützung von öffentlichem Grund und Boden

- ¹ Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für die Erstellung und den Betrieb der Verteilanlagen (Werkleitungen, Verteilschächte, -kabinen usw.) für Elektrizität und für Fernmeldedienstleistungen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben nach Ablauf dieses Konzessionsvertrags Eigentum der Werke.
- ² Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.
- ³ Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden sowie von öffentlichen Strassen und Wegen jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken rasch möglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte

von den Werken, im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten, zu bestimmen.

- ⁴ Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs, sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden.

Die Werke verpflichten sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu laden die Werke mindestens einmal jährlich zu einem Gespräch ein.

- ⁵ Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Quartiergestaltungs- und Bebauungsplänen mit den Werken Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.
- ⁶ Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und Werke unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke.

bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die Standorte der Verteilungskabinen sind von den Werken, im Einvernehmen mit der Gemeinde, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten, zu bestimmen.

Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit den Werken die Deckbeläge von Grabenaufbrüchen nach ihren Vorstellungen selber instand setzen. Die Mehrkosten gegenüber den üblichen Instandstellungskosten der Werke gehen zu Lasten der Gemeinde.

- ⁴ Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden.

Die Werke und die Gemeinde verpflichten sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu laden die Werke mindestens zweimal jährlich zu einem Gespräch ein.

- ⁵ Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Zonen-, Quartiergestaltungs-, Erschliessungs- und Bebauungsplänen mit den Werken Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.
- ⁶ Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und Werke unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke, gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden.

3 Lieferpflicht

- ¹ Die Werke verpflichten sich, Elektrizität und Signale für Radio und Fernsehen in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Werke legen die Anschluss- und die Lieferbedingungen in entsprechenden Reglementen fest.
- ² Die Anschlusspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1¹ verfügen.
Die Versorgungspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist allgemein, soweit es sich um die Versorgung von angeschlossenen Endverbrauchern handelt, die nicht zum Elektrizitätsnetz zugangsberechtigt sind und die nicht Energie von Dritten beziehen können. Für angeschlossene, zugangsberechtigte Endverbraucher übernehmen die Werke, gegen entsprechende Entschädigung, die gesetzlichen Transportpflichten.
- ³ Die Werke verpflichten sich, die Signalversorgung so zu betreiben und auszubauen, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert. Sie nehmen dabei auf die Kommunikationsbedürfnisse der Gemeinde Rücksicht.
- ⁴ Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Reglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.
- ⁵ Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und die Werke über die Finanzierung.
- ⁶ Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Elektrizität und Signalen nicht verweigern.
- ⁷ Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Elektrizität und Signalen an ihre Kunden, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen besteht keine Entschädigungspflicht in irgend einer Form seitens der Werke. Vor-

3 Lieferpflicht

- ¹ Die Werke verpflichten sich Elektrizität für die angeschlossenen Kunden in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Werke legen die Anschluss- und die Lieferbedingungen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften allgemein verbindlich fest.
- ² Die Anschlusspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1, Abs. 1 verfügen.
Die Versorgungspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften allgemein, soweit es sich um die Versorgung von angeschlossenen Endverbrauchern handelt, die nicht Energie von Dritten beziehen können.
- ³ Die Werke verpflichten sich, das Fernmeldenetz so zu betreiben und auszubauen, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert. Sie nehmen dabei auf die Kommunikationsbedürfnisse der Gemeinde Rücksicht.
- ⁴ Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Anschlusskostenreglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.
- ⁵ Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und die Werke über die Finanzierung.
- ⁶ Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Elektrizität an die angeschlossenen Kunden nicht grundsätzlich verweigern.
Vor einem Lieferunterbruch sind weniger einschneidende Massnahmen zu prüfen.
- ⁷ Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Elektrizität und Fernmeldedienstleistungen an ihre Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügun-

aussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezüglern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen.

- ⁸ Die Werke stehen der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, sie wirken insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im weiteren sind die Werke bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.
- ⁹ Die Werke sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen beizutragen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben. Mit geeigneter Information ermöglichen die Werke ihren Kunden, mit Energie sparsam und effizient umzugehen.
- ¹⁰ Die Gemeinde ist zudem bestrebt, ihre Bauten an die Signalkabelanlage anzuschliessen.

4 Lieferung von elektrischer Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde

Für den Bedarf an elektrischer Energie in Gebäuden und Unternehmungen, die ausschliesslich der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, wird ein Spezialtarif angewendet, solange die Gemeinde im Versorgungsgebiet der Werke die elektrische Energie ausschliesslich von den Werken bezieht. Die bezogenen Kilowattstunden werden zum jeweiligen Ansatz des Haushalt-Einheitstarifes für Tagesenergie mit einem Rabatt von 10 % verrechnet. Die Gemeinde ist berechtigt, fallweise die Anwendung allgemein gültiger Tarife zu verlangen, wobei keinerlei Rabatt oder Vergünstigung zur Anwendung kommt. Dadurch bedingte Änderungen an den Anlagen werden von der Gemeinde getragen.

gen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen aus den vorgenannten Gründen besteht keine Entschädigungspflicht in irgendeiner Form seitens der Werke. Voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezüglern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen.

- ⁸ Die Werke stehen der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, sie wirken insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im Weiteren sind die Werke bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.
- ⁹ Die Werke verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien beizutragen. In geeigneter Form ermöglichen die Werke ihren Kunden, mit Energie sparsam und effizient umzugehen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben.

4 Lieferung von elektrischer Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde

Die Werke verpflichten sich, elektrische Energie für den Bedarf in Gebäuden und Unternehmungen, die ausschliesslich der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung zu den entsprechenden Tarifen bzw. Preisen zu liefern.

5 Öffentliche Strassenbeleuchtung

¹ Die Werke besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze, soweit diese in dem von ihnen versorgten Gebiet liegen. Sie erstellen und unterhalten zu diesem Zweck und auf ihre eigenen Kosten die Leitungsanlagen bis zu den Strassenlampen.

Die Werke tragen die Kosten für die Beschaffung und Montage der Strassenleuchten, inkl. Masten, Armaturen und Lampen, sofern Leuchten aus dem Sortiment der Werke eingesetzt werden. Für Sonderleuchten trägt die Gemeinde die Anschaffungskosten. Der Unterhalt, inklusive Reinigung der Armaturen und Ersatz der Lampen ist Sache der Werke.

Die Kostenpflicht der Werke für Erstellung und Unterhalt reduziert sich entsprechend zu Lasten der Gemeinde, wenn Dritte, insbesondere der Kanton Zug, der Gemeinde Beiträge dafür ausrichten oder wenn Dritte aufgrund geöffneter Märkte ins Konzessionsgebiet gemäss Art.1 liefern können, und diesen die Kosten nicht anteilig überbunden werden können.

Die von den Werken auf ihre Kosten erstellten Anlagen sind Eigentum der Werke.

² Die Strassenbeleuchtung hat den jeweiligen anerkannten schweizerischen Richtlinien zu entsprechen. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind der Gemeinde zur Einsicht zu unterbreiten. Die Werke bestimmen, im Einvernehmen mit den Gemeinden, die Brennzeiten der Strassenlampen.

³ Die Stromabgabe für die öffentliche Beleuchtung wird gemessen. Die für die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen, inkl. Anleuchtungen von Gebäuden und Baudenkmalern bezogene Energie wird zum Tarif gemäss Artikel 4 verrechnet.

6 Kabelnetz

Die Werke liefern der Gemeinde, für die von ihr an das Netz angeschlossenen gemeindlichen Schulhäuser und Verwaltungsgebäude, die allgemein zugängliche Grundpalette von Radio- und Fernsehsignalen unentgeltlich, solange sie die Gemeinde alleine mit Signalen versorgen. Davon ausgenommen sind Wohnungen und kommerziell genutzte Räume.

5 Öffentliche Strassenbeleuchtung

¹ Die Werke besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen, Plätze, Wege und Radstrecken im Gemeindegebiet, soweit diese in dem von ihnen versorgten Gebiet liegen. Sie erstellen und unterhalten zu diesem Zweck und auf ihre eigenen Kosten die Leitungsanlagen bis zu den Strassenleuchten.

Die Werke tragen die Kosten für die Beschaffung und Montage der Strassenleuchten, inkl. Tragwerke, sofern Leuchten aus dem Sortiment der Werke eingesetzt werden. Die Werke führen ein dem Stand der Technik entsprechendes Normsortiment. Der Unterhalt, inklusive Reinigung der Leuchten und Ersatz der Leuchtmittel, ist Sache der Werke. Bei Sonderleuchten gehen die Anschaffungs- und Lagerkosten zu Lasten der Gemeinde, ebenso die Beschaffung und Lagerung von Ersatzmaterial.

Die Kostenpflicht der Werke für Erstellung und Unterhalt reduziert sich entsprechend zu Lasten der Gemeinde, wenn Dritte, insbesondere der Kanton Zug, der Gemeinde Beiträge dafür ausrichten. Die von den Werken auf ihre Kosten erstellten Anlagen sind Eigentum der Werke.

Die Werke belasten die Kosten den einzelnen Tarifen nach Massgabe der aus dem Netz gespeisten Menge.

² Die Werke und die Gemeinden berücksichtigen, beim Bau und bei wesentlicher Sanierung öffentlicher Strassenbeleuchtungsanlagen, die jeweiligen in der Schweiz anerkannten Normen und Richtlinien. Die Gemeinden unterstützen die Werke bei der Einholung von Bewilligungen von Privateigentümern zur Realisierung geeigneter Beleuchtungsstandorte. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind der Gemeinde zur Einsicht zu unterbreiten. Die Werke bestimmen, im Einvernehmen mit der Gemeinde, die Ein- und Ausschaltzeiten, sowie die Lichtniveau-Absenkezeiten der Strassenbeleuchtung.

³ Die Stromabgabe für die öffentliche Beleuchtung von Strassen, Plätze, Wegen und Radstrecken, inkl. Anleuchtungen von Gebäuden und Baudenkmalern, wird verrechnet.

6 aufgehoben

7 Tarife

- ¹ Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.
- ² Für die Abgabe von Elektrizität an Kunden, welchen kein Bezug von Dritten möglich ist, sind die beim Abschluss dieses Vertrages gültigen Tarife massgebend. Die Werke sind jedoch berechtigt, Änderungen in den Tarifen vorzunehmen.
Vor Änderungen der Tarife nehmen die Werke mit dem Gemeinderat informativ Rücksprache.
- ³ Die Werke verpflichten sich, keiner anderen Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet oder Kunden in anderen Gemeinden günstigere Tarife (abzüglich Konzessionsgebühren und andere Abgaben und Leistungen) einzuräumen als diejenigen, welche für die Gemeinde oder die Kunden in der Gemeinde Gültigkeit haben. Werden die Werke durch die Meistbegünstigung im Wettbewerb benachteiligt, ist diese zu überprüfen.
- ⁴ Vorbehalten bleiben individuelle Sonderverträge mit Grossabnehmern von Energie, besonders vereinbarte Uebergangsregelungen sowie Lieferungen an Kunden, welchen der Energiebezug von Dritten aufgrund der Zugangsberechtigung zum Netz möglich ist.
- ⁵ Die Werke übernehmen auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei ihren Kunden.

8 Konzessionsgebühren

- ¹ Die Werke entrichten der Gemeinde für sämtliche, ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Konzessionen eine Konzessionsgebühr.
Diese beträgt auf den Bruttoeinnahmen der Werke (exkl. Mehrwertsteuer) aus dem konzessionierten Verkauf und Transport von Elektrizität im Konzessionsgebiet der Werke in der Gemeinde, abzüglich Lieferungen an die Gemeinde, gemäss Art. 4, 5 und an Wiederverkäufer, eine Entschädigung von
7 1/4 % für die ersten CHF 1'000'000
8 2/3 % für die weiteren CHF 1'000'000
9 1/4 % für die weiteren CHF 18'000'000
11 1/4 % für die weiteren CHF 16'000'000
10 % für den weiteren Umsatz
Die Betragseckpunkte werden jeweils dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, wenn

6 Tarife

- ¹ Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.
- ² Die Werke verpflichten sich, in ihrem Versorgungsgebiet im Kanton Zug keiner anderen Gemeinde oder Kunden, denen kein Bezug von Dritten möglich ist, günstigere Tarife (abzüglich Konzessionsgebühren und andere Abgaben und Leistungen) einzuräumen als diejenigen, welche für die Gemeinde oder für die Kunden in der Gemeinde Gültigkeit haben. Werden die Werke durch die Meistbegünstigung im Wettbewerb benachteiligt, ist diese zu überprüfen.
- ³ Die Werke übernehmen auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei ihren Kunden.

7 Konzessionsgebühren

- ¹ Die Werke entrichten der Gemeinde für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens sowie von öffentlichen Strassen und Wegen eine Konzessionsgebühr. Diese berechnet sich aus den Bruttoeinnahmen der Werke (exkl. Mehrwertsteuer) bestehend aus den Erträgen der Netznutzung für Elektrizität im Konzessionsgebiet der Werke in der Gemeinde, abzüglich Lieferungen an die Gemeinde, gemäss Art. 4, 5 und an Wiederverkäufer, wie folgt:
 - 14.5 % der Netznutzungsentgelte der auf dem Gemeindegebiet aus den Verteilanlagen der Werke ausgespeisten elektrischen EnergieDie Werke belasten diese Gebühren den einzelnen Tarifen nach Massgabe der aus dem Netz ausgespeisten Menge.

sich dieser um mehr als 5 Punkte verändert hat. Basis ist der Index vom August 1997 mit 104 Punkten (Basis Mai 1993: 100 Punkte).

Ausgenommen von dieser Konzessionspflicht sind Lieferungen und Leistungen an Kundengruppen gemäss Art. 74, welchen ein Energiebezug von Dritten möglich ist, und sofern diesen ein entsprechender Beitrag an diese Konzessionspflichten zu Gunsten der Gemeinde nicht überbunden werden kann. Die Werke belasten diese Gebühr den einzelnen Tarifen nach Massgabe der erzielten Marge.

Die Gemeinde kann die Prozentsätze reduzieren, insbesondere, wenn aufgrund der Konzessionsgebühren die Wettbewerbsfähigkeit der Werke gefährdet ist. Die Werke geben solche Reduktionen den Kunden weiter und weisen sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus. Bei Vertragsunterzeichnung beträgt der Konzessionsrabatt 3.9%.

² Die Werke verpflichten sich, keiner andern entsprechend versorgten Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet höhere Konzessionsgebühren zu entrichten, ausgenommen sind Reduktionen der Prozentsätze gemäss Absatz¹ seitens der Gemeinde.

³ Die Gemeinde ist bestrebt, dass die Werke und deren Kunden gegenüber neuen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden.

Insbesondere gewährt sie den Werken im Bereich geöffneter Märkte eine Meistbegünstigung.

⁴ Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in 2 gleichen Raten – je auf den 30. Juni und den 31. Dezember – im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Aktionäre.

⁵ Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine Treuhandstelle nachprüfen zu lassen; sie wird sich zu diesem Zwecke mit den übrigen Konzessionsgemeinden hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens absprechen.

Sollte die Berechnung der Konzessionsgebühr der einst zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts widersprechen, werden die Parteien in Verhandlungen eine Lösung zu finden suchen, die rechtlich zulässig und ökologisch sowie wirtschaftlich möglichst gleichwertig ist.

Die Gemeinde kann, die für den Bezug von nachhaltig produzierter Energie anfallende Konzessionsgebühren herabsetzen oder ganz aufheben. Die Werke geben solche Reduktionen den Bezügerinnen und Bezügerern der entsprechenden Energieprodukte weiter und weisen sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus.

Die Werke sind berechtigt, den dadurch entstandenen administrativen Mehraufwand der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

² Die Werke verpflichten sich, keiner andern entsprechend versorgten Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet im Kanton Zug höhere Konzessionsgebühren zu entrichten, ausgenommen sind

- die durch die Gemeinde optional wählbare Gas-Konzessionsgebühr und
- Reduktionen der Prozentsätze gemäss Absatz 1 seitens der Gemeinde.

³ Die Gemeinde ist bestrebt, dass die Werke und deren Kunden gegenüber anderen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden.

Insbesondere gewährt sie den Werken diesbezüglich eine Meistbegünstigung.

⁴ Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in zwei gleichen Raten – je auf den 30. Juni und den 31. Dezember – im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Aktionäre.

⁵ Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine Treuhandstelle nachprüfen zu lassen; sie wird sich zu diesem Zwecke mit den übrigen Konzessionsgemeinden hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens absprechen.

9 Konzessionsdauer und -ablauf

- ¹ Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 1999 und dauert 20 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2018. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.
- ² Sollte die Stadt Zug nach Vertragsablauf im Jahre 2018 die Werke erwerben und sich als Rechtsnachfolger der Wasserwerke Zug, Aktiengesellschaft, mit der Gemeinde über einen neuen Konzessionsvertrag nicht einigen können, steht es der Gemeinde frei, eine eigene, ihr passende Lösung zu treffen.

neuer Artikel

10 Meinungsverschiedenheiten

- ¹ Sollten zwischen der Gemeinde und den Werken Meinungsverschiedenheiten entstehen, die auf der Auslegung dieses Vertrages beruhen, sind die strittigen Punkte einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Dieses Schiedsgericht hat aus 5 Mitgliedern zu bestehen. Beide Parteien wählen je zwei Schiedsrichter und diese bezeichnen den Obmann. Können sich die Parteien bzw. Schiedsrichter über die Fristen zur Bestellung des Schiedsgerichtes oder über die Person des Obmanns nicht einigen, so bestimmt darüber der Präsident des Zuger Kantonsgerichtes. Unterlässt eine Partei innert der festgesetzten Frist die Bezeichnung ihres Schiedsrichters, wird dieser ebenfalls durch den Präsidenten des Kantonsgerichtes ernannt. Im weiteren richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.3.1969
- ² Der vorliegende Vertrag unterliegt der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung. Wirken sich Veränderungen einschlägiger Gesetze grundlegend auf den Vertrag aus, verständigen sich die Werke mit allen Konzessionsgemeinden über eine allfällige Anpassung des Vertrags oder über einen zweckmässigen, stillschweigenden Vollzug der gesetzlichen Auswirkungen.

8 Konzessionsdauer und -ablauf

- ¹ Die vorliegende Konzession tritt nach Ablauf der entsprechenden Beschwerdefrist, allenfalls rückwirkend, per 1. Januar 2022 in Kraft und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2046. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor Ablauf der fest vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt, so gilt er mit gleicher Kündigungsfrist für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.

9 Haftung

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die Dritten im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb der konzessionierten Leitungen und Anlagen der Werke entstehen.

10 Meinungsverschiedenheiten

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zug zuständig. Vor einer Anrufung von Gerichten versuchen sich die Parteien einvernehmlich zu einigen.

11 Unterzeichnung

Dieser Konzessionsvertrag wird seitens Gemeinde durch den Gemeinderat, gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. April 1999, seitens der Werke durch den Verwaltungsrat, unterzeichnet.

Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft, und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und den Werken, deren Tochtergesellschaft TELEZUG und deren Rechtsvorgängerinnen.

Also vereinbart und unterzeichnet

Zug, 29. April 1999
Menzingen, 30. April 1999

WASSERWERKE ZUG AG
Der Direktor
Der Verwaltungsratspräsident

EINWOHNERGEMEINDE MENZINGEN
Der Gemeindepräsident
Der Gemeindeschreiber

11 Unterzeichnung

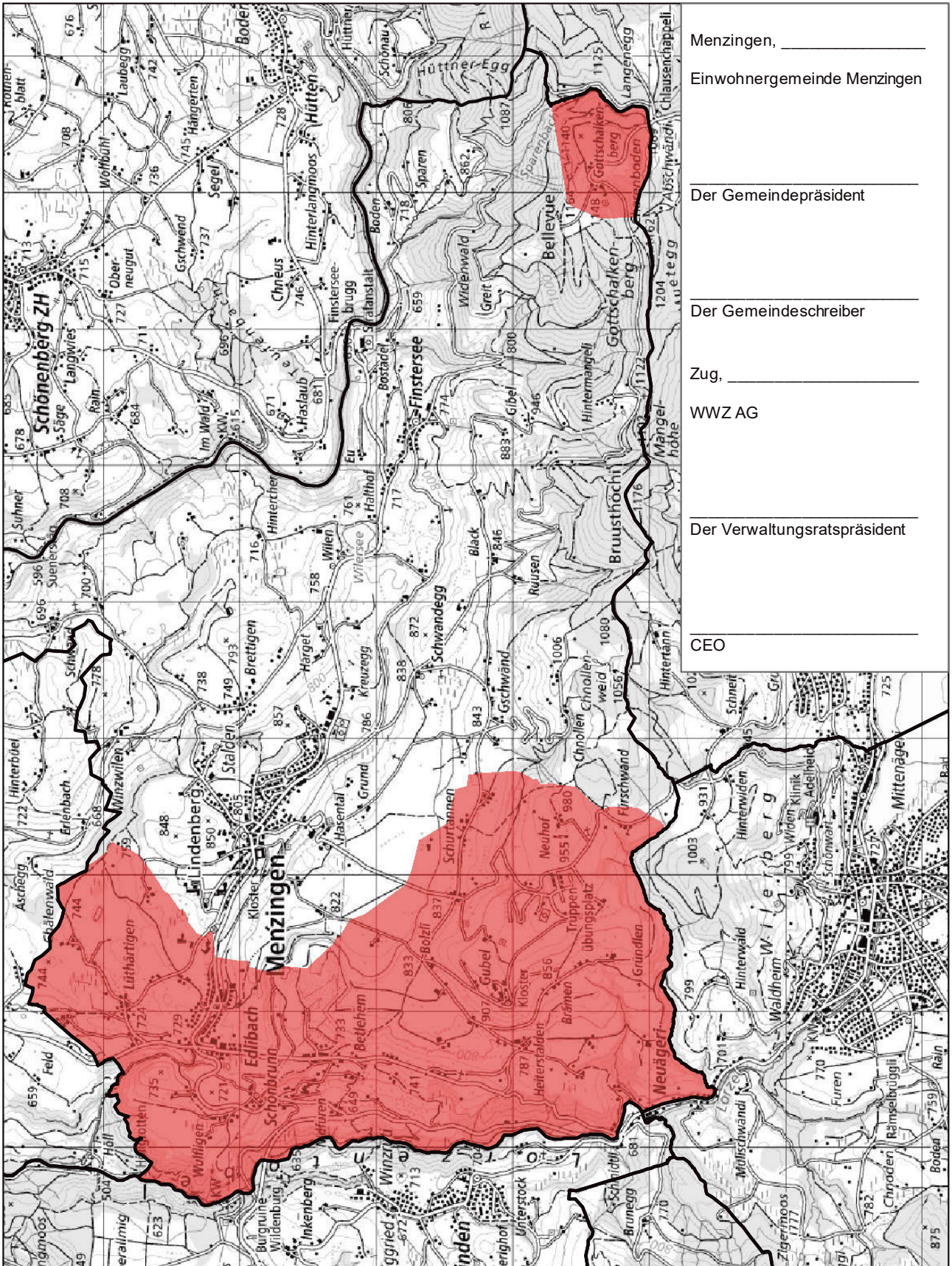
Dieser Konzessionsvertrag wird seitens Gemeinde durch den Gemeinderat, gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2021, seitens der Werke durch den Verwaltungsrat, unterzeichnet.

Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und den Werken, deren Tochtergesellschaften und deren Rechtsvorgängerinnen.

Zug, 14. Juni 2021
Menzingen, 14. Juni 2021

WWZ AG
Der Direktor
Der Verwaltungsratspräsident

EINWOHNERGEMEINDE MENZINGEN
Der Gemeindepräsident
Der Gemeindeschreiber



Menzingen, _____

Einwohnergemeinde Menzingen

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Zug, _____

WWZ AG

Der Verwaltungsratspräsident

CEO

Gemeinde Menzingen
Konzessionsgebiet Elektrizitätsversorgung WWZ AG

WWZ AG, Chollerstrasse 24, 6301 Zug, Telefon 041 748 45 45, info@wz.ch, www.wz.ch



WWZ

Format A4
Masstab 1:35'000

Stand 01.01.2022

Traktandum 5

Revision Reglement Schulzahnarzt-Dienst

Geschätzte Stimmberechtigte

Das Schulgesetz des Kantons Zug verpflichtet die Gemeinden einen Schulzahnarzt-Dienst anzubieten. Das Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst der Einwohnergemeinde Menzingen wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2003 beschlossen und ist seit 1. August 2003 in Kraft. Wesentlicher Bestandteil des Reglements sind die Bestimmungen über die Kostentragung für die konservierenden Zahnbehandlungen und die kieferorthopädischen Massnahmen. Unter § 9 und § 10 sind zugunsten der Zahnärzteschaft verschiedene Massnahmen implementiert, welche die Sicherstellung der Honorarzahmung durch die Einwohnergemeinde Menzingen umfassen. So gibt es die Möglichkeit einer subsidiären Kostengutsprache, der Bevorschussung von zahnärztlichen Honoraren sowie der Übernahme des Delkredere-Risikos. Im Gegenzug vereinbarte die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Sektion Zug, mit der Einwohnergemeinde Menzingen für die schulzahnärztlichen Leistungen einen vergünstigten Schulzahnarzttarif.

Am 3. Mai 2017 unterzeichneten die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO und ihre Tarifpartner der Unfall-, der Militär- und der Invalidenversicherung in Bern den revidierten Zahnarzttarif. Für Patientinnen beziehungsweise Patienten sowie für die Versicherer wurde damit die Abrechnung transparenter. Der revidierte Tarif beinhaltet nun Tarifziffern, welche den Leistungskatalog der modernen Zahnmedizin korrekt abbilden. Das Kostenmodell der Tarifstruktur wurde ebenso aktualisiert und der betriebswirtschaftlichen Realität einer heutigen Zahnarztpraxis angepasst. Der neue Zahnarzttarif DENTOTAR® unterscheidet noch immer zwischen dem für den Sozialversicherungsbereich geltenden Tarif und dem Tarif für Privatpatientinnen und -patienten. Der vergünstigte Schulzahnarzttarif wurde hingegen ersatzlos aufgehoben. Der Zahnarzttarif DENTOTAR® trat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Unter diesen Umständen besteht kein Grund mehr, die Honorare der freiberuflichen Zahnärztinnen und Zahnärzte durch öffentlich-rechtliche Instrumente zu sichern. Die Bestimmungen von § 10 Abs. 1 (Bevorschussung) und § 10 Abs. 2 (Delkredere) sind damit ersatzlos aufzuheben.

Die Reglementrevision bietet gleichzeitig die Gelegenheit, verschiedene kleinere Anpassungen von untergeordneter Bedeutung vorzunehmen. Was in übergeordneten kantonalen Erlassen definiert ist und von den gemeindlichen Regelungen nicht abweicht, wird in den kommunalen Erlassen nicht wiederholt. Folgende kleinere Anpassungen sind vorgesehen:

- Bei § 1 wird auf die kantonalen Erlasse verwiesen.
- Präzisierung des Begriffs «Zahnreinigung» beziehungsweise «einfache Zahnreinigung» im § 2 Abs. 2.
- Die Verankerung des Gutscheinsystems im § 2 Abs. 3.
- Die Verlängerung der Frist für die Rechnungsstellung im § 6 Abs. 2.

- Die Abschaffung der Meldepflicht der Zahnmedizinerinnen beziehungsweise Zahnmediziner bei ungenügender Zahnpflege im § 8 Abs. 3.
- Die Abschaffung der generellen Pflicht zur Erstellung eines Kostenvoranschlages bei Kosten von mutmasslich über CHF 1'000 im § 9 Abs. 1.

Die Zahnärztinnen und Zahnärzte unterstehen dem Berufsgeheimnis und der ärztlichen Schweigepflicht. Im kantonalen Gesundheitsgesetz ist keine anwendbare Anzeigepflicht beziehungsweise kein entsprechendes Melderecht verankert. Somit fehlt es dem geltenden § 8 Abs. 3 des Reglements über den Schulzahnarzt-Dienst an einer ausreichenden Rechtsgrundlage und ist ersatzlos aufzuheben.

Wie die Vergangenheit zeigt, erweist sich die Pflicht zur Einreichung eines Kostenvoranschlags, sofern mit Kosten von mutmasslich über CHF 1'000 zu rechnen ist, als nicht praktikabel und generiert einen zusätzlichen administrativen Mehraufwand. In der vorliegenden Revision wird § 9 Abs. 1 aufgehoben.

An der Sitzung der Schulpräsidentenkonferenz des Kantons Zug (SPKZ) im Juni 2018 wurde beschlossen, dass das Reglement zum Schulzahnarzt-Dienst für alle Zuger Gemeinden neu auszuarbeiten ist. In einer Arbeitsgruppe von Vertreterinnen und Vertretern aus den Gemeinden sowie zwei Vertretern der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Sektion Zug, wurde die Ausarbeitung eines neuen Musterreglements sowie einer neuen Musterverordnung vorgenommen.

Bei einer Annahme der Revision Reglement Schulzahnarzt-Dienst wird der Gemeinderat Menzingen ermächtigt, eine Verordnung zum Reglement Schulzahnarzt-Dienst zu erlassen. Die Tarife für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind neu in der Verordnung geregelt und können vom Gemeinderat erlassen werden. Der Entwurf der Verordnung ist auf der Website menzingen.ch (Rubrik Verwaltung/Gemeindeversammlung) publiziert.

In der Synopse sind der bisherige Wortlaut und die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen aufgelistet.

Anträge

Der Gemeinderat beantragt:

1. Das revidierte Reglement Schulzahnarzt-Dienst der Einwohnergemeinde Menzingen wird genehmigt. Es tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Menzingen, 12. April 2021

GEMEINDERAT

Synopse: Reglement Schulzahnarzt-Dienst

Art. VERSION IN KRAFT:

1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Der gemeindliche Schulzahnarzt-Dienst umfasst:
 - a. Die zahnärztliche Untersuchung, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung
 - b. Konservierende und chirurgische Zahnbehandlungen
 - c. Kieferorthopädische Behandlungen
- ² Die Massnahmen der Schulzahnpflege nach diesem Reglement gelten für alle Kindergarten-schülerinnen und -schüler sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

2 Zahnärztliche Untersuchung

- ¹ Sämtliche Kinder und Jugendliche nach Art. 1 Absatz 2 dieses Reglements haben sich einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- ² Die zahnärztliche Untersuchung umfasst die Befundaufnahme nach Massgabe des jeweils gültigen Schulzahnpflegetarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung.
- ³ Zu Beginn jedes Schuljahres fordert das Schulrektorat die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Es gibt hierfür ein entsprechendes Merkblatt ab.

3 Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten

- ¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnpflege verbundenen Pflichten erfüllen.
- ² Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.
- ³ Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren des Schulrektorats die Pflichterfüllung nachzuweisen.

Art. REVISIONSENTWURF:

1 Zweck und gesetzliche Grundlagen

- ¹ Dieser Erlass regelt den Schulzahnarzt-Dienst ergänzend zu den kantonalen Erlassen im Schulgesetz und der Verordnung zum Schulgesetz.

2 Zahnärztliche Untersuchung

- ¹ Der zahnärztliche Untersuchung ist für sämtliche Kinder und Jugendliche nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zum Schulgesetz einmal pro Jahr Pflicht.
- ² Das Leistungspaket des zahnärztlichen Untersuchungs umfasst die Befundaufnahme, die einfache Zahnreinigung (5 Minuten) und sofern gewünscht die Zahnfluoridierung.
- ³ Zu Beginn jedes Schuljahres fordert die Gemeinde die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Sie gibt hierfür einen Gutschein für einen zahnärztlichen Untersuchung (mit Verfalldatum) ab.

3 Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten

- ¹ Die Erziehungsberechtigten fördern das Bewusstsein für gesunde Zähne und die Eigenverantwortung für vermeidbare Zahnschäden ihrer Kinder. Sie tragen die Verantwortung, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnpflege verbundenen Pflichten erfüllen.
- ² Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.
- ³ Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren der Gemeinde die Pflichterfüllung nachzuweisen.

4 Freie Zahnarztwahl

Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, welche oder welcher das eidgenössische Diplom besitzt. Diesen gleichgestellt sind Personen, denen aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist.

5 Behandlung während der Unterrichtszeit

Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.

6 Kostentragung für die Zahnuntersuchung

- ¹ Die Kosten für eine zahnärztliche Untersuchung pro Schuljahr, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung, werden von der Gemeinde getragen.
- ² Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende Juli zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen Rechnung nach Massgabe des in ihrem Kanton geltenden Tarifs. Sie dürfen dabei die für den Kanton Zug geltenden Ansätze nicht überschreiten.
- ³ Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind.

7 Kostentragung für die weiteren Massnahmen

- ¹ Die Kosten für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- ² An diese Behandlungen leistet die Gemeinde Beiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.
- ³ Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Direktion für Bildung und Kultur sowie der Gesundheitsdirektion erlassenen Vorschriften.

4 Freie Zahnarztwahl

- ¹ Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, denen eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist. Die geforderten Umfeldbedingungen betreffend Praxishygiene, Aufzeichnungspflicht und Datenschutz müssen eingehalten werden.

5 Behandlung während der Unterrichtszeit

- ¹ Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.

6 Kostentragung für den zahnärztlichen Untersuch

- ¹ Die Kosten für das Leistungspaket des zahnärztlichen Untersuch pro Schuljahr werden von der Gemeinde getragen.
- ² Das Honorar für den zahnärztlichen Untersuch wird nur gegen Einlösung des Gutscheins von der Gemeinde bezahlt. Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende September zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärzte sind gleichgestellt.

7 Kostentragung für die weiteren Massnahmen

- ¹ Die Kosten für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen (freier Tarif).
- ² An diese Behandlungen leistet die Gemeinde Rückvergütungen nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.
- ³ Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Bildungsdirektion sowie vom Amt für Gesundheit des Kantons Zug erlassenen Vorschriften.

- ⁴ Bei einer vorübergehenden finanziellen Notlage der Erziehungsberechtigten kann die Gemeinde auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin bei einer laufenden kieferorthopädischen Behandlung einen Vorschuss gewähren. Die laufende kieferorthopädische Behandlung muss die Vorschriften gemäss Absatz 3 erfüllen. Der Vorschuss wird direkt an den Zahnarzt ausbezahlt.

8 Beitragshöhe

- ¹ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach Art. 7 Absatz 2 dieses Reglements. Bagatellbeiträge werden nicht ausgerichtet.
- ² Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten oder einer ungenügenden Zahnpflege sind.
- ³ Zahnärztinnen und Zahnärzte haben das Schulrektorat zu benachrichtigen, wenn sie Zahnbehandlungen durchführen müssen, die eindeutig Folge einer ungenügenden Zahnpflege sind.

9 Kostenvoranschlag und Kostengutsprache

- ¹ Wer für die Behandlung einen gemeindlichen Beitrag im Sinne der Art. 7 und 8 dieses Reglements geltend machen will, hat – sofern mit Kosten von mutmasslich über CHF 1'000.00 zu rechnen ist – einen Kostenvoranschlag erstellen zu lassen. Der Kostenvoranschlag ist dem Schulrektorat einzureichen.
- ² Erweist sich die Behandlung als notwendig und angemessen, erteilt das Schulrektorat hierfür subsidiäre Kostengutsprache. Es kann den Kostenvoranschlag vorgängig einer Vertrauenszahnärztin oder einem Vertrauenszahnarzt zur Beurteilung unterbreiten.

8 Beitragshöhe

- ¹ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach § 7 Absatz 2 dieses Reglements. Die Beiträge werden erst beim Nachweis der bezahlten Zahnarztrechnung vergütet. Bagatellbeiträge werden nicht ausgerichtet.
- ² Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten sind.

10 Bevorschussung durch die Gemeinde

- ¹ Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage, eine gestützt auf dieses Reglement zu Recht gestellte Honorarforderung zu begleichen, erfolgt die Bezahlung vorschussweise durch die Gemeinde.
- ² Soweit der Tarif für die Schulzahnpflege der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) zur Anwendung gelangt, steht die Gemeinde gegenüber den Zahnärztinnen und Zahnärzten für die Bezahlung der nach diesem Reglement zu Recht bestehenden Honorarforderungen ein.
- ³ Eine Honorarforderung, die 30 Tage nach der ersten Mahnung noch nicht bezahlt worden ist, kann unmittelbar der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Beahlt die Gemeinde einen geschuldeten Forderungsbetrag, geht die Forderung mit allen Rechten auf sie über.

11 Übergangsbestimmung

Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.

12 Schlussbestimmung

- ¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. August 2003 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Schulzahnpflege vom 19. Dezember 1978 aufgehoben.

9 Übergangsbestimmung

- ¹ Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.

10 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. August 2021 in Kraft.
- ² Dieses Reglement wird in die amtliche Sammlung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung aufgenommen.

11 Aufhebung bisheriger Erlasse

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird alles widersprechende Recht aufgehoben, insbesondere das Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst vom 11. Juni 2003.

Traktandum 6

Kenntnisnahme Stand Planung gemeindliche Bauten

Geschätzte Stimmberechtigte

Bildung besitzt in Menzingen seit langem einen grossen Stellenwert. Unsere Gemeinde verfügt über eine umfassende Schulinfrastruktur. Die verschiedenen Schulstufen vom Kindergarten bis zur Oberstufe sind dabei auf mehrere Standorte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. An vier Standorten werden Unter-, Mittel- und Sekundarstufe I unterrichtet. Ein weiterer Standort ist für den Kindergarten zu gemietet. Die Zusatzangebote der Schule wie die schulergänzende Betreuung oder die Schulinsel (kurzfristiges Auffanggefäss für schwierige Unterrichtssituationen) sind ebenfalls in diesen Räumlichkeiten enthalten. Aktuell nutzen 395 Schulkinder diese Schulinfrastrukturen (inkl. Finstersee).

Die bestehenden gemeindlichen Bauten beherbergen auch weitere Angebote wie Pfadi, Spielgruppe oder die Musikschule. Diese sollen weiterhin ihren Platz in den gemeindlichen Bauten haben.

Unser Ziel ist es heute wie auch in Zukunft, die hohe Qualität unserer Bildungsangebote zu erhalten. Dazu gehört die notwendigen Räumlichkeiten in der erforderlichen Ausstattung und Grösse anzubieten. Schulräume werden heute anders genutzt als früher. So erfordern die differenzierten Lehr- und Lernformen pädagogisch sinnvolle und flexible Unterrichts- und Gruppenräume.

Im März 2020 hat die eigens dafür eingesetzte Arbeitsgruppe begonnen, die gemeindlichen Bauten zu überprüfen. Die Gruppe setzt sich aus Vertretern von Schule, Musikschule, Liegenschaftsunterhalt, Bauabteilung und Gemeinderat zusammen. Unterstützt und beraten wird sie durch eine ausgewiesene Fachplanerin.

Es wird dabei untersucht, ob der vorhandene Platz für die nächsten Jahre reicht und wie der bauliche Zustand und der Sanierungsbedarf der einzelnen Liegenschaften ist. Die Bedürfnisse der weiteren Angebote wie Pfadi, Spielgruppe und Musikschule werden dabei mitberücksichtigt. Bei einer sorgfältigen Schulraumanalyse wird einerseits die vorhandene Bautätigkeit miteinbezogen und andererseits die prognostizierte Entwicklung der Einwohnerinnen und Einwohner von Menzingen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren rechnen wir bis im Jahr 2040 mit einer Zunahme um rund 130 Schulkinder.

Daraus folgt: Der aktuelle Schulraum reicht nicht für diese Anzahl Schülerinnen und Schüler und muss in den nächsten Jahren auf allen Stufen erweitert werden. Bereits diesen Sommer wird ein zusätzlicher Kindergarten eröffnet. Ebenso ist erwiesen, dass dringende Sanierungen beim Schulhaus Ochsenmatt II und bei der Villa Neudorf erforderlich sind.

Die Arbeitsgruppe hat sich intensiv mit den Objektstrategien der verschiedenen Liegenschaften auseinandergesetzt. Welche Nutzung macht wo am meisten Sinn? Welche Raumrochaden pro Gebäude sind möglich und sinnvoll? Wie können die anstehenden Sanierungsmassnahmen zeitlich einfließen? Solche und weitere Fragen sind Inhalt der Planung gemeindlicher Bauten.

Der Gemeinderat informiert ausführlich an der Gemeindeversammlung und präsentiert den aktuellen Stand der Planungen.

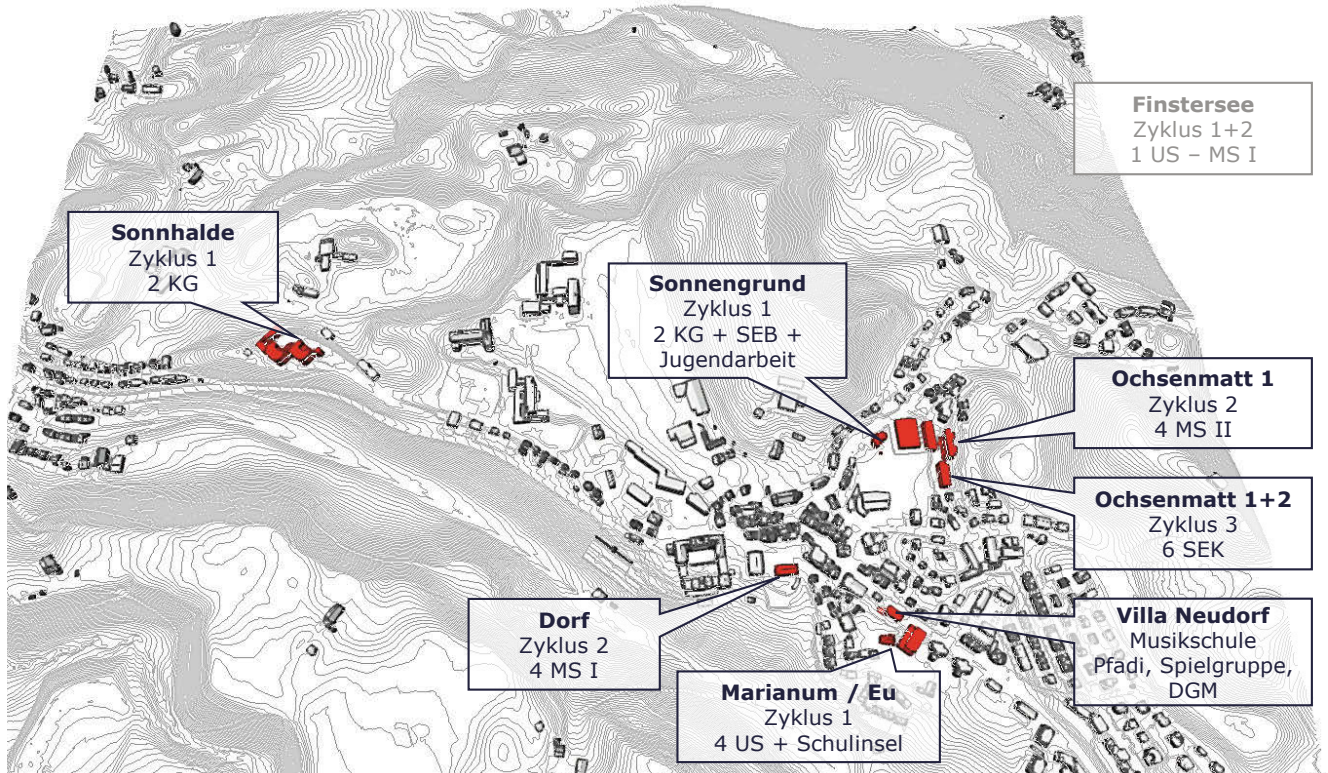
Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

Vom aktuellen Stand der Planungen der gemeindlichen Bauten wird Kenntnis genommen.

Menzingen, 12. April 2021

GEMEINDERAT



Konzept Standorte und Zyklen: IST SJ 20/21

Traktandum 7

Weitere Informationen aus dem Gemeinderat

- Ortsplanungsrevision
- Luegeten AG

Impressum

Herausgeberin	Einwohnergemeinde Menzingen
Redaktion	Gemeindekanzlei
Gestaltung	agentur guldin GmbH
Foto Umschlag und Gemeinderat	Franziska Stocker
Fotos Inhalt	Joëlle Guldin
Druck	DMG
Auflage	2'200 Expl.